

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplars gehören zum Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften Oberweißbach, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle.

02. Jahrgang

Freitag, den 11. Dezember 2020

Nr. 12 / 50. Woche



Foto: Christian Schmidt

*Eine besinnliche Weihnachtszeit für Sie und Ihre Familien und für 2021
Gesundheit und Zuversicht wünschen auch im Namen der
Stadt- und Gemeinderäte, der Ortschaftsräte und Ortschaftsbürgermeister
sowie aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*

FRANK EILHAUER
CURSDORF

CLAUDIA BÖHM
DEESBACH

KLAUS BIEHL
DÖSCHNITZ

WILFRIED MACHOLD
KATZHÜTTE

MARINA KASIMIR
MEURA

CARMEN SCHACHTZABEL
ROHRBACH

HEIKE PRINTZ
SCHWARZBURG

MARTIN FRIEDRICH
SITZENDORF

KATHRIN KRÄUPNER
STADT SCHWARZATAL

STEFFEN GÜNTHER
UNTERWEISSBACH

ULF RYSCHKA
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

Hinweis des Einwohnermeldeamtes der VG „Schwarzatal“

Das Einwohnermeldeamt der VG Schwarzatal, Standort **Oberweißbach**, bleibt wie folgt geschlossen:

14.12.2020 - 24.12.2020

Die Anliegen aus dem Bereich Einwohnermeldeamt übernimmt während der Schließzeiten in Oberweißbach die Servicestelle der VG Schwarzatal in Sitzendorf.

Tel. Einwohnermeldeamt Sitzendorf 036730 343334

Das Einwohnermeldeamt der VG Schwarzatal, Standort **Sitzendorf**, bleibt geschlossen vom:

28.12.2020 - 31.12.2020

Während der Schließzeit in Sitzendorf ist die Servicestelle in Oberweißbach zuständig.

Tel. Einwohnermeldeamt Schwarzatal 036705 67161
Auf Grund der aktuellen Situation ist das Einwohnermeldeamt der VG „Schwarzatal“ nur mit vorheriger Terminabsprache erreichbar.

gez. Ryschka
 Gemeinschaftsvorsitzender

Erreichbarkeit der Verwaltung zwischen den Feiertagen eingeschränkt

Coronabedingt kann die Verwaltung derzeit nur nach vorheriger Terminabsprache aufgesucht werden. Zu den Feiertagen wird dies auch nicht anders sein können. Vereinbarte Termine werden von uns eingehalten.

Am 23.12.2020 sind wir nicht erreichbar. Für die Zeit vom **28.12.2020 bis 30.12.2020** haben wir einen Telefondienst eingerichtet, damit Sie Ihr Anliegen auch in dieser Zeit an uns herantragen können. Ich bitte um Ihr Verständnis, dass nicht in jedem Fall sofort gehandelt werden kann, da auch die Kolleginnen und Kollegen Weihnachtszeit und Jahreswechsel genießen wollen.

In dringenden Angelegenheiten kümmern wir uns selbstverständlich sofort.

Telefondienstnummern:

Standort Stadt Schwarzatal, OT Oberweißbach:	03 67 05/67-100
Standort Sitzendorf:	03 67 30/343-331

Wichtige Information zu Öffnungszeiten und Erreichbarkeit!

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Situation **sind unsere Ämter der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ nur mit vorheriger Terminabsprache erreichbar. Nutzen Sie dafür die entsprechenden Telefonnummern.**

1. Ein Termin ist nur möglich, wenn auf Sie alle nachfolgenden Punkte zutreffen:

- keine erkennbaren Symptome einer CO-VID-19 Erkrankung
- keine erkennbaren Erkältungssymptome
- eine Rückkehr aus einem Risikogebiet ist in den letzten 14 Tagen nicht erfolgt
- Sie hatten keinen Kontakt zu Rückkehrenden, oder infizierten Personen

2. Hinweise:

- Ihre Anwesenheit, wenn Sie einer Risikogruppe angehören, liegt in Ihrer eigenen Verantwortung.
- Wir weisen ausdrücklich auf die Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften (Händehygiene, Mundschutz, Abstand halten, Husten- und Niesetikette) und infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in dieser Situation hin.

Während des Termins müssen Sie die Angaben zu 1. und die Hinweise zu 2. unter Angabe Ihrer Kontaktdaten per Unterschrift bestätigen.

Die Daten werden auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 c), d) und e) DSGVO erhoben und im Rahmen der Infektionsverfolgung 4 Wochen aufbewahrt, sowie mit Ablauf der Frist unverzüglich gesetzeskonform vernichtet.

Mit diesen Maßnahmen sollen nicht nur die Besucherinnen und Besucher, sondern auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung vor einer möglichen Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus geschützt und der Betrieb so gut wie möglich aufrechterhalten werden.

Durch die derzeitige Situation und die damit verbundenen, organisatorischen Herausforderungen, sind nicht immer alle Ämter voll besetzt. Sie können jederzeit Ihre Anliegen den jeweils anwesenden Mitarbeitern schildern und wenn möglich Ihre Dokumente abgeben, sodass diese weitergeleitet und nach deren Dringlichkeit von den zuständigen Mitarbeitern abgearbeitet werden können. Diesbezüglich bitten wir Sie, bei Anfragen möglichst auf Mail- und Postweg zurückzugreifen.

Die Verwaltung bleibt unter folgenden Rufnummern erreichbar:

Einwohnermeldeamt:	036730/ 343-334 und 036705/ 67-161
Standesamt:	036730/ 343-335
Ordnungsamt:	036705/ 67-147
Hauptamt:	036730/ 343-331
Kasse:	036730/ 343-319
Steuern:	036730/ 343323
Personalstelle:	036705/ 67-143
Bauamt:	036705/ 67-155 / 156
Liegenschaften	036730/ 343-327 036705/ 67-157

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage und den entsprechenden Aushängen.

Ulf Ryschka
 Gemeinschaftsvorsitzender



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Ulf Ryschka, Markt 5, 98744 Schwarzatal, OT Oberweißbach

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Telefon: 036705/ 67-0, E-Mail: amtsblatt@vg-schwarzatal.de

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften: Oberweißbach/Thür. Wald, Mellensbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzühle. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Liebe Bewohnerinnen und Bewohner der Bergbahnregion, des Schwarzatals und des Sorbitzats,

das Jahr 2020 neigt sich dem Ende zu. Ein verrücktes Jahr. Im Januar dachten wir noch, dass die Pflicht zu ausgedruckten Kassensbons in der Bäckerei unser größtes Problem sei. Anfang Februar waren wir sorgenfrei Ski fahren in den Alpen. Der Thüringer Wald war wieder mal schneefrei. Ende Februar dann eine höchst umstrittene Ministerpräsidentenwahl in Thüringen, die ein politisches Erdbeben auslöste.

Dann schlug Corona in ganz Europa zu. Der erste Lockdown. Insbesondere geschlossene Kindergärten und Schulen stellten viele von uns vor besondere Herausforderungen. Den Sommer verbrachten wir unbeschwert. Viele haben dabei ihre Heimat wiederentdeckt. Auch die Herbstferien konnten wir noch genießen. Aber der zweite Lockdown kam. Man hatte gelernt. Die Kindergärten und Schulen blieben offen. Wie schon im Frühjahr sind die Gaststätten geschlossen. Sporttreiben ist auch für die Kinder schwierig, Tanzschulen geschlossen, das kulturelle Leben kam zum Erliegen, Veranstaltungen sind nicht mehr möglich. Seit Anfang Dezember wurden die Kontaktregeln noch einmal verschärft. Zum Weihnachtsfest aber sollen Zusammenkünfte in der Familie möglich sein.

Dies wünschen auch im Namen der Stadt- und Gemeinderäte, der Ortschaftsräte, der Ortschaftsbürgermeister und aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Viele Menschen sind von den Folgen der Coronapandemie wirtschaftlich betroffen. Sie können nicht arbeiten, haben keine Auftritte bzw. ihre Geschäfte sind geschlossen. Diese Menschen zahlen einen hohen Preis für unser aller Gesundheit. Sie haben unsere Solidarität verdient. Die Gesellschaft, aber auch jeder einzelne von uns, kann und sollte diese Menschen im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen. Wir alle wollen nach Corona in Restaurants essen gehen, Konzerte und Theater genießen, Museen und Ausstellungen besuchen, regional einkaufen, ... Zeigen wir, was uns Menschen ausmacht: Empathie und Solidarität.

Im November wurde bekannt, dass erste Impfstoffe zur Zulassung anstehen. Impfungen sind, so sagen es die Wissenschaftler, der Schlüssel, um mit dem Coronavirus fertig zu werden.

Schauen wir also hoffnungsvoll und zuversichtlich in das kommende Jahr.

Ihnen geruhige Feiertage im Kreise Ihrer Familien und Zeit zum Innehalten. Kommen Sie gut in das Jahr 2021.



Frank Eilhauer
Cursdorf

Claudia Böhm
Deesbach

Klaus Biehl
Döschnitz

Wilfried Machold
Katzhütte

Marina Kasimir
Meura

Carmen Schachtzabel
Rohrbach

Heike Printz
Schwarzburg

Martin Friedrich
Sitzendorf

Kathrin Kräupner
Stadt Schwarzatal

Steffen Günther
Unterweißbach

Ulf Ryschka
Verwaltungsgemeinschaft

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Amtlicher Teil

Amtliche Mitteilung

zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungszentrum Aue Bad für das Haushaltsjahr 2020

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 01.09.2020 mit Beschluss-Nr.: 004-02/2020 die Haushaltssatzung 2020, den Haushaltsplan 2020 mit seinen Anlagen und mit Beschluss-Nr.: 005-02/2020 den dazugehörigen Finanzplan 2020 beschlossen. Mit Schreiben vom 15.10.2020 wurden die o. g. Beschlüsse dem Landratsamt Saalfeld - Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese genehmigte die genehmigungspflichtigen Bestandteile mit Bescheid vom 26.11.2020 (Az.: 093.902:5_ZAB(20)01-03/mhut) und würdigte die Haushaltssatzung im Übrigen.

Entsprechend der Vorschriften der §§ 36 ThürKGG i.V.m. Den §§ 53 ff ThürKO in Verbindung sind Haushaltssatzungen öffentlich bekannt zu machen.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 14.12.2020 bis 31.12.2020 zu den üblichen Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ in der Dienststelle Sitzendorf, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 104 und in der Dienststelle Stadt Schwarzatal OT Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal, Zimmer 8a zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung Zweckverband „Auebad“ (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 36 und 37 ThürKGG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Nr. 8 S.290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) i.V. mit den §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung -ThürGemHV) in der gültigen Fassung vom 23.05.2019 (GVBl. 2019,153) zuletzt geändert am 11.6.2020 (GVBl. S. 277,279), beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Auebad“ die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit ihren Anlagen.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2020 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **37.780,00 €**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.535,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird ein Umlagebedarf für 2020 (gemäß § 14 Beschluss Nr. 95/17/2019) von 13.130,00 € (entspricht 13,00 €/EW) festgesetzt.

Döschnitz	2.486,00 €
Meura	4.299,00 €

Rohrbach	1.968,00 €
Wittgendorf bzw. Stadt Saalfeld	4.377,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **6.200,00 €** festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsvorsitzende erhält die Befugnis, überplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt bis 50,00 EUR, bei Haushaltsansätzen größer als 500,00 EUR bis 10% des Haushaltsansatzes, und bei überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt max. 100,00 EUR, im Vermögenshaushalt max. 1.000,00 EUR zu genehmigen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gegeben ist.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Schwarzatal, den 01.12.2020
gez.

Carmen Schachtzabel

Vorsitzende des Zweckverbandes „Auebad“

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber des Zweckverbandes Erholungszentrum Aue Bad schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Verwaltung räumt auf

Da nun die neue Verwaltungsstruktur steht und klar ist, wer künftig welche Büroräume nutzt, musste es ans Aufräumen gehen. Verwaltung produziert Papier und jeder Verwaltungsvorgang ist irgendwann abgeschlossen. Die Akte geschlossen. Dann schlummert sie irgendwo.

Irgendwann braucht die Akte keiner mehr. Dann kann Sie unter Beachtung von gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und unter Berücksichtigung des Datenschutzes vernichtet werden. Auch alte Rechnungen, teilweise aus den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts braucht kein Mensch mehr.

Ende November haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung ihre Schreibtische verlassen, aufgeräumt und einige Büros mit frischer Farbe versehen. Unterstützt wurden wir von Bürgermeister Steffen Günther aus Unterweißbach und den Gemeindearbeiterinnen und Arbeitern aus Schwarzburg und Sitzendorf sowie vom Bauhof der Stadt Schwarzatal. Dafür ein riesiges Dankeschön.

Die alten Akten wurden in einem großen Container verladen. Den Container durften wir auf dem Parkplatz vor der Sparkassenfiliale in Oberweißbach abstellen. Dafür vielen Dank an Frau Bayer von der Sparkasse.

Insgesamt haben wir rund 3.200 Akten ausgesondert. Eine Akte wiegt rund zweieinhalb Kilogramm. Damit wurden gut acht Tonnen Akten aus den Standorten Sitzendorf und vor allem Oberweißbach entsorgt. Das sind rund 250 laufenden Meter Akten.



Ordnungsamtsmitarbeiter Sebastian Hofmann beim Befüllen des Papiercontainers



Unterstützung bekamen wir u. a. von Bürgermeister Steffen Günther, hier in Sitzendorf beim Beladen des gemeindeeigenen Multicar.



Der Container ist voll. 3.200 Akten wurden zur datenschutz- und datensicherheitsgerechten Vernichtung freigegeben

Informationen der Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger des Schwarzatales,

Gustav Heinemann, ein deutscher Politiker, hat einmal gesagt: „Wer nichts verändern will, wird auch das verlieren, was er bewahren möchte.“

Es ist keine leichte Entscheidung - die Kundenkommunikation für die Bergbahn in eine komplett neue Richtung zu lenken. Aber ein „weiter so“ ist aus Gründen der wirtschaftlichen Stabilität der Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn (OBS) keine Alternative. Die Verpackung (Name für die Kundenansprache) wird sich in Thüringer Bergbahn ändern (der Firmenname OBS bleibt bestehen) mit dem Ziel die Tradition und Historie zu bewahren - unser aller Bergbahn, das Vermächtnis Ihrer Vorfahren. Aber so beliebt wie die Bergbahn ist und so hoch die Leistung vergangener Generationen, zwingend gebraucht wird die Bergbahn nicht mehr, die Aufgabe des Gütertransportes ist verloren gegangen. Die Bergbahnfahrt ist (nur noch) ein Freizeitvergnügen. Dieses wird vom Land Thüringen über einen Verkehrsvertrag mitfinan-

ziert, zusätzliche Fahrgeldeinnahmen sichern den wirtschaftlichen Betrieb ab.

Die Konkurrenz ist groß. Jeder kennt die Frage - wie verbringe ich das Wochenende? Wie meinen Urlaub? Die Optionen sind schier endlos. Selbst wenn die Gäste sich bereits für Urlaub in Thüringen entschieden haben, ist die Angebotsvielfalt groß. Daher muss die OBS an Wahrnehmung und Relevanz gewinnen, damit der Gast sich entscheidet, sich auf den Weg ins Schwarzatal zu machen. Jährlich sind über 60% unserer Gäste Neukunden - d. h. sie lernen uns neu kennen und entscheiden über einen Flyer, Weiterempfehlung oder einen Onlinekontakt ihre wertvolle Zeit bei der OBS zu verbringen.

Die zunehmend komplexere Kundenansprache in Verbindung mit dem prognostizierten Gästepotenzial stellt uns bei der Kalkulation der Fahrgeldeinnahmen vor große Herausforderungen.

Die Einwohnerzahlen im Schwarzatal, angrenzenden Landkreisen, fränkischen Raum und allgemein in Thüringen sind in den nächsten 10 Jahren rückläufig. Was für die Bergbahn bedeutet, dass auch das Potenzial an Gästen aus dem Tagesausflugsbereich massiv zurück geht. Das Potenzial von Übernachtungsgästen im direkten Einzugsgebiet und im Thüringer Wald wird zurückgehen und somit auch das Potenzial der Urlauber, die während ihres Aufenthaltes einen Ausflug zu uns machen. Die Gästeübernachtungen im erweiterten Einzugsgebiet steigen, vor allem im Städtetourismus durch Geschäftsreisen. Diese haben jedoch keine positiven Auswirkungen auf die OBS. Als Konsequenz müssen wir Gäste aus einem erweiterten Einzugsgebiet so gut locken, dass sie die Fahrt zu uns auf sich nehmen. Hinzu kommt, dass aus der Historie die Bergbahn nur den älteren Generationen aus wenigen Bundesländern ein Begriff ist. Nachwendegenerationen sowie Gästen außerhalb des Tagesausflugsbereiches sind die Bergbahn und das Schwarzatal unbekannt.

Das mit dem Land vereinbarte Marketingbudget konnte in den letzten 10 Jahren lediglich ein Halten der Fahrgastzahlen bewirken. Trotz jährlichen Anpassungen erreichen wir keine deutlichen Fahrgastzuwächse. Die Höhe des Budgets wird voraussichtlich konstant bleiben, so dass es mit den o.g. Umständen noch herausfordernder wird die bisherigen Zahlen zu halten.

Auch die üblichste und einfachste Option haben wir geprüft: Preise erhöhen. Wann sind Sie das letzte Mal Bergbahn gefahren? Wie ist Ihre Zahlungsbereitschaft für die Bergbahnfahrt? Empfinden Sie den Preis angemessen? Die Preissensibilität der Fahrgäste lassen Preissteigerungen nur in einem begrenzten Umfang zu. Ohne eine spürbare Aufwertung der Leistung sind keine großen Preissprünge möglich.

Unsere Stellschrauben sind überschaubar - die Erhöhung der überregionalen Relevanz bietet das größte Potential. Die Bergbahn hat die Alleinstellung, die es für überregionale Bedeutung braucht, das wird jedoch im Namen „Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn“ nicht deutlich. Mit dem zukünftigen Budget ist es nicht möglich, den überregionalen Markt mit dem jetzigen Namen mit Werbung zu durchdringen. Wir arbeiten in Netzwerken und Kooperationen, u.a. dem Tourismusverein Rennsteig-Schwarzatal, allein dies wird zukünftig nicht ausreichen.

Weiterhin werden wir keine Mittel haben, um zusätzliche Angebote zu entwickeln wie es das Cabrio oder der Olitätenwagen sind.

Daher haben wir den Außenauftritt der OBS sehr intensiv untersucht und sind zu dem Entschluss gekommen, dass eine Optimierung in der Kundenansprache unausweichlich ist. Die offizielle Firmierung wird weiterhin Oberweißbacher Berg- und Schwarzatal lauten. Unser jetziger Name Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn ist zu lang, für überregionale Gäste schwer/ nicht verortbar, zu komplex und vor allem schlecht merkbar. Diese Erkenntnis ist sehr schmerzhaft, aber was sich schlecht merken lässt, kann nicht weiterempfohlen bzw. weiter erzählt werden. Daher werden wir künftig in der Kundenkommunikation mit dem Namen „Thüringer Bergbahn“ arbeiten. Dieser Name ist kompakt und unkompliziert aussprechbar, lässt sich somit leicht merken; die Verortung ist unkompliziert möglich bei Urlaubern aus anderen Regionen Deutschlands; er unterstreicht, dass wir die einzige Bergbahn in Thüringen sind; reiht sich in bekannte Marken ein wie Thüringer Bratwurst, Thüringer Klöße und Thüringer Wald und die überregionale Wahrnehmung und Wertschätzung steigt und somit hoffentlich auch die Fahrgastanzahl. Mit dem Namen möchten wir das Gefühl erzielen, wer Thüringen besucht hat, muss auch bei unserer Bergbahn gewesen sein, sonst hat er in Thüringen etwas verpasst.

Wir als OBS müssen uns den sich ändernden Bedingungen stellen, damit wir nicht vor der Situation wie im Jahr 2000 stehen und

der Bestand der Bergbahn in Frage gestellt wird. Wir tun dies vorausschauend und aktiv, auch im Bewusstsein unserer Bedeutung und Verantwortung für die Region. Wir haben das gleiche Ziel: sind viele Gäste an der Bergbahn, sind viele Fahrgäste bei den Leistungsträgern im Schwarzatal!

Die regionale Identität wird weiterhin vor Ort gelebt und bleibt bestehen, die Bezeichnung Oberweißbacher Bergbahn an den Wagen wird zum Beispiel nicht verändert.

Wir werden uns weiterhin für die touristische Entwicklung im Schwarzatal engagieren. Nur gemeinsam können wir die zukünftigen Herausforderungen im Tourismus angehen.

Ich wünsche Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und vor allem viel Gesundheit.

Diana Saager, Leiterin der OBS

Aktionen wegen der geplanten Schließung von Filialen der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt laufen weiter

Mit vielfältigen Aktionen protestieren die Menschen gegen die Schließung von Sparkassenfilialen. Bereits in der vergangenen Ausgabe des Amtsblattes habe ich über mein Gespräch mit dem Vorstand der Sparkasse berichtet.

Zwischenzeitlich war auf Initiative der Gemeinde Sitzendorf der mdr im Tal und hat eine Radioreportage produziert. Die Gemeinderäte von Katzhütte und Sitzendorf haben sich mit der Situation befasst, die Fraktion „BI Pro Katzhütte-Oelze, Feuerwehrverein Katzhütte e. V. und Heimatverein Katzhütte-Oelze e. V. hat sich mit einem Brief an den Landrat und die Mitglieder des Kreistages gewandt.

Auch die Bürgermeister der von den Filialschließungen betroffenen Kommunen Katzhütte, Lehesten, Leutenberg und Sitzendorf haben sich zusammengetan und einen gemeinsamen offenen Brief an den Verwaltungsratsvorsitzenden, Herrn Landrat Marko Wolfram verfasst.

Wir drucken hier den vollständigen Wortlaut des Briefes ab:

Offener Brief der Bürgermeister der von Sparkassenschließung im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt betroffenen Kommunen

Sehr geehrter Herr Landrat Wolfram,

wir, die Vertreter der Gemeinde Katzhütte, der Städte Lehesten und Leutenberg und der Gemeinde Sitzendorf, mussten zur Kenntnis nehmen, dass der Verwaltungsrat der Sparkasse Saalfeld-Rudolstadt beschlossen hat, die Filialen in unseren Orten zu schließen.

Während in Sitzendorf (vermutlich vorerst) wenigstens Bankautomaten und Kontoauszugsdrucker bestehen bleiben, stellt die Sparkasse durch Ihren Beschluss den Wirtschaftsbetrieb in den übrigen Orten gänzlich ein.

Wir müssen seit längerem zur Kenntnis nehmen, dass der ländliche Raum in Erfurt und Berlin keine große Lobby hat. Das aber unser Landkreis, der sich als Sachverwalter des ländlichen Raumes versteht und verstehen muss, Entscheidungen trifft, die die hier lebenden Menschen noch weiter in ihrem Leben beeinträchtigen, ist für uns unverständlich. Wir hätten uns einen kommunikativen Austausch gewünscht, der die betroffenen Kommunen in die Entscheidungsfindung von vornherein mit einbezieht und die Prüfung von alternativen Varianten - die ggf. auf Unterstützungsangebote der Kommunen zurückgreifen - beinhaltet.

Natürlich macht der Vorstand Vorschläge, die aus rein betriebswirtschaftlicher Sicht geprägt sind. Wir erwarten aber auch von unserem Landrat und Verwaltungsratsvorsitzenden, dass er neben dem betriebswirtschaftlichen Aspekt auch die volkswirtschaftlichen Aspekte betrachtet und gemeinsam mit dem Verwaltungsrat bedenkt, welche gesamtwirtschaftliche und gesamtgesellschaftlichen Folgen die Einstellung des Geschäftsbetriebes der Sparkasse in unseren Orten hat.

Das Marktumfeld der Sparkasse hat sich dramatisch verschlechtert. Dies verkennen wir genau so wenig wie das veränderte Kundenverhalten.

Allerdings betrachten wir die Versorgung der Bevölkerung mit Bargeld noch viele Jahre lang als einen wesentlichen Teil des Daseinsvorsorge.

Dies muss in die Gesamtbetrachtung einfließen.

Der ländliche Raum allein kann doch nicht den Preis dafür zahlen, dass die Sparkasse kleine und mittelständische Unternehmen mit Krediten versorgt. Wenn der ländliche Raum für die Menschen unattraktiv wird, werden die Kreditnehmer der Sparkasse hier keine Kunden mehr finden und auch Arbeitskräfte werden fehlen. Dann stellt sich die Frage, wie die Kredite zurückgezahlt werden können.

Die Reden zur Stärkung des ländlichen Raumes werden zu wohlfeilen Sonntagsreden, wenn das Handeln eine andere Sprache spricht. Lassen Sie Tatsachen sprechen. Unsere Mindestforderungen sind:

- Beibehaltung und Sicherung der vorhandenen Bankautomaten und Auszugsdrucker;
- keine Umzüge von Bankschließfächern;
- Einführung eines mobilen Service- und Beratungsangebotes der Sparkasse mittels Servicemobil (Sparkassenbus).

Ein Blick in den aktuellen Geschäftsbericht der Sparkasse zeigt, sie macht Gewinne. Der Weiterbetrieb von drei Bankautomaten und Auszugsdruckern kostet maximal einen sehr niedrigen sechsstelligen Betrag. Bei 21,7 Mio. € Verwaltungsaufwendungen (ohne Personal) die die Sparkasse ausweist, sollte dies ein Betrag sein, der aufbringbar ist.

Mit Schließung der Sparkassenfilialen kommt man zwar der Bankenaufsicht entgegen, nennenswerte negative wirtschaftliche Effekte sind beim Weiterbetrieb von Automaten in unseren Kommunen aber nicht zu erwarten.

Die Versendung von Bargeld via Post gegen ein zusätzliches Entgelt kann jedenfalls ein Geldautomat nicht ersetzen.

Wir sind bereit, die Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt bei der Umsetzung unserer Forderungen im Rahmen unserer Möglichkeiten zu unterstützen und bitten diesbezüglich um entsprechende Gespräche mit Vorstand und Verwaltungsrat. Wir erhoffen uns, dass Sie, sehr geehrter Herr Landrat, uns unterstützen: Bitte kämpfen Sie mit uns gemeinsam für unseren ländlichen Raum.

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Machold
Bürgermeister
Gemeinde Katzhütte

René Bredow
Bürgermeister
Stadt Lehesten

Robert Geheeb
Bürgermeister
Stadt Leutenberg

Frank Breuer
Erster Beigeordneter
Gemeinde Sitzendorf



Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER bietet
zum 01.09.2021 folgende Lehrstelle an:

Fachkraft für Abwassertechnik (m / w / d)

Die Aufgaben umfassen den gesamten Bereich der Entwässerungsleitungen sowie Abwasser- und Klärschlammbehandlung in kommunalen Kläranlagen.

Zur Fachqualifikation gehören u. a.:

- Betrieb, Instandhaltung und Unterhalt von Entwässerungssystemen und Abwasserbehandlungsanlagen
- Klärschlammbehandlung und Verwertung von Abfällen aus Abwasseranlagen
- Probenahme und Untersuchung von Abwasser und Schlamm
- Dokumentation, Qualitäts- und Umweltmanagement
- Einleiterüberwachung

Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre, Ausbildungsvoraussetzungen sind ein guter Realschulabschluss sowie technische Grundkenntnisse und Interesse an handwerklichen Tätigkeiten.

Bewerbungsunterlagen:

Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, letztes Schulzeugnis (bei Abiturienten Zeugnis der 10. Klasse)
Die Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **31.01.2021** in einem gekennzeichneten Umschlag mit der Aufschrift „Ausbildung Fachkraft für Abwassertechnik“ an den

Zweckverband RENNSTEIGWASSER
Werkleiterin
Sonneberger Str. 120
98724 Neuhaus/Rwg.

Schwerbehinderte und schwerbehinderten Menschen gleichgestellte Bewerber/-innen werden im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Zweckverband und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Verbleibende Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Zweckverband RENNSTEIGWASSER die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß DSGVO erheben, verarbeiten und nutzen darf.

gez.
Eilhauer
Verbandsvorsitzender



Stellenausschreibung

Im Zweckverband RENNSTEIGWASSER ist zum
01.05.2021 die Stelle

Mitarbeiter Plankammer / Grundstücke / Vermessung (m / w / d)

als unbefristete Vollzeitstelle zu besetzen.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Vermessungstechniker, Geomatiker oder artverwandte Berufe,
- möglichst Erfahrung im Bereich Liegenschaften,
- selbständige und teamorientierte Arbeitsweise sowie Verantwortungsbewusstsein,
- freundliches und sicheres Auftreten im Umgang mit Mitarbeitern, Kunden und Geschäftspartnern,
- Führerschein der Klasse B

Das Aufgabengebiet umfasst u. a. die

- Erstellung von Bestandsplänen für Trinkwasser, Abwasser und Steuerkabel nach eigenem Aufmaß mit GPS bzw. Tachymeter,
- Einarbeitung ins GIS und aktuelle Fortschreibung der Bestandspläne nach Zuarbeit von Ingenieurbüros,
- Umfassende Digitalisierung von Bestandsdaten / -unterlagen,
- Grundstücksverwaltung, Grunddienstbarkeiten, Leitungssicherung, Grundstückskäufe und -verkäufe,
- Erarbeitung Unterlagen zur Anlagenrechtsbescheinigung,
- Erarbeitung und Beantragung von Duldungsanordnungen,
- Mitwirkung bei Abmarkungen, Flurbereinigungen und Überwachung der Eintragung in das Grundbuch,
- Trassenabsteckung, Anzeige von Leitungsverläufen, Einweisung der Baufirmen bei Baumaßnahmen vor Ort nach Rücksprache mit den betroffenen MB,
- Trassenortung mit Trassensuchgerät SEBA KMT, GPS, Tachymeter o. ä.

Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31.01.2021** in einem gekennzeichneten Umschlag mit der Aufschrift „Ausschreibung MA Verwaltung / Technischer Bereich“ an den

Zweckverband RENNSTEIGWASSER
Werkleiterin
Sonneberger Str. 120
98724 Neuhaus/Rwg.

Schwerbehinderte und schwerbehinderten Menschen gleichgestellte Bewerber/-innen werden im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Zweckverband und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Verbleibende Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Zweckverband RENNSTEIGWASSER die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß DSGVO erheben, verarbeiten und nutzen darf.

gez. Eilhauer
Verbandsvorsitzender



Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER bietet zum 01.09.2021 folgende Ausbildungsstelle an:

Fachkraft für Wasserversorgungstechnik (m / w / d)

Die Aufgaben umfassen den gesamten Bereich der Wasserversorgung von der Gewinnung bis zur Verteilung mit Steuerung und Kontrolle der technischen Abläufe.

Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre, Ausbildungsvoraussetzungen sind ein guter Realschulabschluss sowie technische Grundkenntnisse und Interesse an handwerklichen Tätigkeiten.

Bewerbungsunterlagen:

Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, letztes Schulzeugnis (bei Abiturienten Zeugnis der 10. Klasse)

Die Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **31.01.2021** in einem gekennzeichneten Umschlag mit der Aufschrift „Ausbildung Fachkraft für Wasserversorgungstechnik“ an den

Zweckverband RENNSTEIGWASSER
Werkleiterin
Sonneberger Str. 120
98724 Neuhaus/Rwg.

Schwerbehinderte und schwerbehinderten Menschen gleichgestellte Bewerber/-innen werden im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Zweckverband und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Verbleibende Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Zweckverband RENNSTEIGWASSER die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß DSGVO erheben, verarbeiten und nutzen darf.

gez.
Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Gemeinde Cursdorf

Amtlicher Teil

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Cursdorf verkauft auf dem Wege der Öffentlichen Ausschreibung eine Pistenraupe vom Typ

Kässbohrer PB 60 D.

Interessenten für die Abgabe eines Angebotes bzw. für eine Besichtigung melden sich bitte in der Gemeinde zum Sprechtag des Bürgermeisters, jeweils am Mittwoch zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr. Wegen der Coronapandemie bitten wir vorab um eine telefonische Terminabsprache unter der

Telefonnummer: 036705/ 62017
Mindestgebot: 3.000,00 €
Angebotsende: 31.01.2021

Angaben zur Raupe:

- 2,4 Ltr. Diesel Mercedes 60 PS, Zweisitzer
- 8 - Wegeschild
- Kühlwasservorwärmung
- Alu-Raupenkette
- Länge: 2,6 m
- Hydraulik und Motor in gutem Zustand
- Fahrbereit
- Nachlaufanlage (Glättbrett für Skating) und Loipenleger „Baechler“

Eilhauer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Winterdienstes wird

ab sofort

**für Schulstraße, Karl-Marx-Platz,
Gasse und Neue Straße - beidseitig -
das eingeschränkte Halteverbot (Zeichen 286)**

**gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 8 StVO
angeordnet.**



Es verbietet das Halten auf der Fahrbahn über 3 Minuten hinaus, ausgenommen zum Ein- und Aussteigen oder Be- und Entladen. Die Anwohner und Verkehrsteilnehmer werden gebeten, diese vorübergehende Einschränkung zu beachten. Diese Anordnung gilt bis auf Widerruf.

Eilhauer
Bürgermeister

Amtliche Mitteilung

zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Cursdorf

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.09.2020 mit Beschluss-Nr.: 055-11/2020 die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Cursdorf, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 26.10.2020 wurde der o. g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsauf-

sichtsbehörde vorgelegt. Diese genehmigte die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Cursdorf mit Bescheid vom 26.11.2020 (Az.: 093.020:05_007_013(20)1-03/sege)

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Cursdorf öffentlich bekanntgemacht:

Gemeinde Cursdorf Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Cursdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 1, 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Cursdorf in seiner Sitzung am 16.09.2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1

Steueratbestand

(1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet der Gemeinde Cursdorf unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2

Steuerfreiheit

(1) Steuerfrei ist das Halten von Hunden, die

1. ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

(2) Befreiungsberechtigt nach Absatz 1 Ziffer 3 sind Personen die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „Bl“, „GL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(3) Für Mitglieder des örtlichen Hundesportvereins Cursdorf ist die Steuer entsprechend dem Maßstab in § 5 Abs. 3 ermäßigt, um das Vereinsleben und damit den verantwortungsbewussten Umgang mit einem Hund zu fördern.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

1. Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer seinen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
2. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

4. Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.
5. Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Cursdorf aufhalten, sind für solche Hunde nicht steuerpflichtig, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandelt, eingeht oder der Halter wegzieht, frühestens jedoch mit der Abmeldung entsprechend § 11 Abs. 4 und 5. Die Steuerpflicht erlischt erst mit Ablauf des Monats, in dem die schriftliche Anzeige bei der Gemeinde eingeht.

(3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(4) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bestanden hat, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde Deutschlands besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt pro Kalenderjahr

1. für den ersten Hund	50,00 EUR
2. für den zweiten Hund	65,00 EUR
3. für jeden weiteren Hund	80,00 EUR
4. für den ersten gefährlichen Hund	420,00 EUR
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	620,00 EUR.

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(2) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.

(3) Die Steuer beträgt für Mitglieder des Hundesportvereins pro Kalenderjahr

für den ersten Hund	25,00 EUR
für den zweiten Hund	30,00 EUR
für den dritten Hund und weitere	35,00 EUR.

(4) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihren besonderen Veranlagungen, Zucht, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- Bullterrier,
- Pitbull-Terrier,
- Mastino Napoletano,
- Fila Brasileiro,
- Bordeaux Dogge,
- Mastino Espanol,
- American Staffordshire Terrier,
- Staffordshire Bullterrier,
- Dogo Argentino,
- Römischer Kampfhund,
- Chinesischer Kampfhund,
- Bandog,
- Tosa Inu

und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzung bis zur 1. Elterngeneration mit anderen Hunden. In Zweifelsfällen hat der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nicht vorliegt.

(5) Grundlage für die Erfassung von gefährlichen Hunden ist das Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 224).

Danach gelten als gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests nach § 9 ThürTierGefG im Einzelfall als gefährlich festgestellt werden weil sie

1. eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere, in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
2. einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
3. ein Tier gebissen haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein oder einen anderen Hund trotz dessen offensichtlich erkennbarer, artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen und nicht nur geringfügig verletzt haben,
4. außerhalb des befriedeten Besitztums des Halters wiederholt in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprochen oder ein anderes aggressives Verhalten gezeigt haben, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt oder
5. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.

Grundsätzlich bedarf das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 4 ThürTierGefG einer Erlaubnis der zuständigen Behörde.

§ 6 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden,
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines aus-schließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche, normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben,
3. Ersthunden, die nachweislich aus dem Tierheim Pflanzwibach bezogen wurden für den Zeitraum von drei Jahren ab Übernahmemonat,
4. abgerichtete Hunde, die von Artisten oder Schaustellern nachweislich für ihre Berufsarbeit benötigt werden, sofern die Hundehaltung nicht steuerfrei ist.

Ermäßigungen nach Abs. 1 Punkt 1 bis 4 werden für das Halten desselben Hundes nicht nebeneinander gewährt.

(2) Als Einöde (Absatz 1 Nr.1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Absatz 1 Nr.1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde (§ 5 Absatz 4) findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 7 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Zucht mit und die Vermehrung von, sowie der Handel mit Hunden, die aufgrund ihres Verhaltens nach § 3 Abs. 2 ThürTierGefG als gefährlich festgestellt wurden, ist gemäß § 11 ThürTierGefG grundsätzlich verboten. Damit ist die Gewährung einer Züchtersteuer für diese Hunde ausgeschlossen.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

(1) Maßgebend für die Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

§ 9 Entstehen der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres am ersten Tag des Monats, an dem der Steueratbestand verwirklicht wird. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuerschuld wird jährlich zum 15. Mai fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 11 Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldung hat unter Angabe von:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Hundehalters,
- Alter bzw. Wurfdatum, Rasse, Geschlecht des Hundes,
- Beginn der Haltung im Gemeindegebiet

zu erfolgen.

Gleichzeitig sind der Nachweis der Haftpflichtversicherung für das Halten von Hunden und der elektronischen Kennzeichnung (Microchip) vorzulegen.

Sofern der Tatbestand der Steuerfreiheit nach § 2 oder der Steuerermäßigung nach § 6 oder § 7 vorliegt, sollte dies bei der Anmeldung mitgeteilt werden. Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.

(2) Die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter der Angabe der Rasse. Sofern der Hund gemäß des § 3 Abs. 2 ThürTierGefG aufgrund seines Verhaltens nach der Durchführung eines Wesenstests nach § 9 ThürTierGefG als gefährlich festgestellt wurde, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen.

(3) Der Hundehalter hat für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke in der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal in der Stadt Schwarzatal käuflich zu erwerben. Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes eine gültige und sichtbare Hundesteuermarke tragen. Sie ist dem Beauftragten der Gemeinde, hier vertreten durch das Ordnungsamt der VG "Schwarzatal", auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Beschädigung oder Verlust der gültigen Hundesteuermarke ist eine Ersatzmarke zu erwerben.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, hier vertreten durch das Ordnungsamt der VG "Schwarzatal", wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

(5) Im Fall der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(6) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Züchtersteuer weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde hier vertreten durch das Ordnungsamt der VG "Schwarzatal", unverzüglich anzuzeigen.

(7) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde, hier vertreten durch das Ordnungsamt der VG "Schwarzatal", auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(8) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

(9) Gemeinde im Sinne dieses Paragraphen ist die Gemeinde Cursdorf.

§ 12 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Ziffer 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. entgegen § 11 Absatz 1 seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 11 Absatz 3 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbar befestigte Hundesteuermarke umherlaufen lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde, hier vertreten durch das Ordnungsamt der VG „Schwarzatal“, nicht vorzeigt,
3. entgegen § 11 Absatz 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Züchtersteuer nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
4. entgegen § 11 Absatz 6 als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter, sowie als Hundehalter nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Hundsteuer der Gemeinde Cursdorf vom 27.12.2007 außer Kraft.

Cursdorf, 30.11.2020
Gemeinde Cursdorf
gez. F. Eilhauer
Bürgermeister

- Siegel -

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Cursdorf schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 12/ 50. Woche (02. Jahrgang) vom 11.12.2020.

Amtliche Mitteilung

über die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cursdorf vom 21.07.2020

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.09.2020 mit Beschluss-Nr.: 056-11/2020 die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cursdorf vom 21.07.2020, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 26.10.2020 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 05.11.2020 (AZ.: 093.020:05_068_013(20)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cursdorf vom 21.07.2020 öffentlich bekanntgemacht:

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cursdorf vom 21.07.2020

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 2 und § 6 und der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. Seite 457), hat der Gemeinderat der Gemeinde Cursdorf am 16.09.2020 nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cursdorf vom 21.07.2020 (veröffentlicht in der Ausgabe Nr.8 Jahrgang 02. des Amtsblattes der VG Schwarzatal vom 14.08.2020) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Übernimmt der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einem Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt zum 01.12.2019 in Kraft.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft

Cursdorf, den 12.11.2020
Gemeinde Cursdorf
gez. Eilhauer
Bürgermeister

- Siegel -

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Cursdorf schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 12/ 50. Woche (02. Jahrgang) vom 11.12.2020.

Gemeinde Deesbach

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

*Das Wunder des Lebens zu begreifen, heißt, es selbst in den Händen zu halten.
Euer Engel hat die Welt erblickt. Möge eure Liebe ihm Flügel verleihen.*

Herzlich willkommen in der Gemeinde Deesbach

Leider konnte Corona bedingt in diesem Jahr kein Begrüßungsnachmittag mit der Übergabe des Begrüßungsgelds mit den stolzen Eltern und den 3 jüngsten Einwohnern von Deesbach stattfinden.

Aus diesem Grund möchten wir euch auf diesem Wege unsere jüngsten Deesbacher vorstellen:

Wir begrüßen herzlich:

Ben Meisel
geboren am 05.06.2020



Bruno Möller
geboren am 26.06.2020



Magdalena Hujer
geboren am 11.09.2020



Wir heißen euch herzlich in eurer Heimatgemeinde Deesbach willkommen und wünschen euch von ganzem Herzen nur glückliche Momente mit eurer Familie sowie einen wunderbaren Start ins Leben.

Euer Leben soll sehr glücklich werden, genauso glücklich, wie eure Mama und Papa es gerade sind.

Claudia Böhm
Im Namen des Gemeinderates

Pflanzaktion Deesbach 07.11.2020

Im Namen des Gemeinderates möchte ich mich bei allen fleißigen Helfern bedanken, die an den Steilhängen rund um Deesbach über 1000 Bäume gepflanzt haben. Unter den freiwilligen befanden sich auch Naturfreunde aus umliegenden Ortschaften. Somit war es möglich, am „Urianfelsen“ und am „Eiszapfenfelsen“ das gemeinsame Projekt der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V und der Gemeinde Deesbach umzusetzen. Die Fläche von ca. 2 ha war groß genug, um die erforderlichen Hygienemaßnahmen einzuhalten. An dieser Stelle danken wir dem Hamburger Sponsor für die Bezahlung von 1000 Bäumen und der Baumschule aus Thüringen für deren Bereitstellung. Weitere 40 Bäume wurden durch Privatpersonen erworben und ebenfalls in der Deesbacher Umgebung eingepflanzt.

Danke, Danke, Danke ... man kann es nicht oft genug sagen!

Unser Projekt fand so viel Anklang und positive Resonanz, dass wir uns entschieden haben, unsere Pflanzaktion auch im Jahr 2021 fortzusetzen.

Der Pflanztermin ist derzeit auf den 16.10.2021 festgelegt
(unter Vorbehalt).

Es können ab sofort wieder die personalisierten Bäume bei der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald unter www.deinwald.com erworben werden. Natürlich sind wir auch über Sponsoren für unsere kleinen Bäume sehr dankbar. Jeder Baum zählt und hilft, unsere Heimat etwas grüner zu machen. Ein Baumgeschenk ist ökologisch, originell und leistet einen Beitrag zum Klimaschutz. Wir wollen mit unseren Aktionen zeigen, dass wir nicht nur reden, sondern für unsere Umwelt aktiv sind. Bei Rückfragen bin ich unter 0175/9305491 erreichbar.

Claudia Böhm
Bürgermeisterin

Kirchliche Nachrichten

Rückblick Volkstrauertag und Einladung Orgelkonzert

Zum Gedenken aller Getöteten der Gewaltherrschaften Unseres und anderer Länder haben wir uns in der Franziskuskapelle zum Volkstrauertag versammelt.

Begleitet von der Freiwilligen Feuerwehr Deesbach und mancher Bürger konnten wir dieses Gedenken mit einen Gottesdienst be-gehen.

Eine Kerze wurde stellvertretend für alle Leidenden entzündet und anschließend zusammen mit einem Kranz von der Bürger-meisterin am Denkmal auf dem Friedhof feierlich abgelegt.

Möge es allen folgenden Generationen vergönnt sein, Frieden im Land zu erleben, und Bedrängnis weder von Seuchen noch vom Staat ausgehend ertragen zu müssen. Das Gedenken mag Raum im Herzen schaffen, dass ein dankbares Leben geführt wird, auch wenn unsere Generation ebenfalls Probleme hat, die sie lösen muss und wird.

Für Christen ist es ein Trost, dass wir uns mit allen Gläubigen verbunden wissen, und durch Jesus Christus quer durch die Ge-nerationen verbunden bleiben, ganz gleich ob schon verstorben oder noch gar nicht geboren.



In den vergangenen Monaten wurde die Orgel der Franziskuskapelle saniert und die Klangfülle durch eine größere Öffnung verbessert. Kantor Thomas Brandt hatte sie zum Volkstrauertag schon zum Klingen gebracht. KMD (Kirchen-musikdirektor) Frank Bettenhausen aus Rudolstadt wird zum Gottesdienst am 16.12.2020 um 14 Uhr ein Konzert auf der Orgel spielen und sie damit auch fachlich abnehmen. Dazu herzliche Einladung an alle Interessierte.



Pfarrer Christian Göbke

Gemeinde Döschnitz

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

**In der 02. Sitzung Gemeinderates
der Gemeinde Döschnitz am 20.02.2020
wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 004-02/2020 vom 20.02.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Zweckvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Abstimmungsergebnis: JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 005-02/2020 vom 20.02.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2020

Abstimmungsergebnis: JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 006-02/2020 vom 20.02.2020

Beratung und Beschlussfassung zum Finanzplan und Investiti-onsprogramm für die Jahre 2019 bis 2023

Abstimmungsergebnis: JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Im nicht öffentlichen Teil wurden 2 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Ver-waltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Orts-teil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Klaus Biehl
Bürgermeister

**In der 03. Sitzung Gemeinderates
der Gemeinde Döschnitz am 25.06.2020
wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 009-03/2020 vom 25.06.2020

Beschluss und Genehmigung des öffentlichen Teils der Nieder-schrift der Sitzung des Gemeinderates vom 28.06.2019

Abstimmungsergebnis: JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 010-03/2020 vom 25.06.2020

Beschluss zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Nieder-schrift der Sitzung des Gemeinderates vom 20.02.2020

Abstimmungsergebnis: JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 011-03/2020 vom 25.06.2020

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentli-che Verkehrsanlagen der Gemeinde Döschnitz (Straßenausbaub eitragssatzung)

Abstimmungsergebnis: JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 012-03/2020 vom 25.06.2020

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehren-amtlichen Feuerwehrangehörigen

Abstimmungsergebnis: JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 013-03/2020 vom 25.06.2020

Beratung und Beschlussfassung über die Auseinandersetzungs-vereinbarung auf Grund der Auflösung der Verwaltungsgemein-schaft „Mittleres Schwarzatal“ sowie Neugründung der Verwal-tungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Abstimmungsergebnis: JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Im nicht öffentlichen Teil wurden 4 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Ver-waltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Orts-teil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Klaus Biehl
Bürgermeister

In der 04. Sitzung Gemeinderates der Gemeinde Döschnitz am 07.08.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nicht öffentlicher Teil

Im nicht öffentlichen Teil wurde 1 Beschluss gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Klaus Biehl
Bürgermeister

In der 05. Sitzung Gemeinderates der Gemeinde Döschnitz am 08.10.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 020-05/2020 vom 08.10.2020

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 04. Sitzung des Gemeinderates vom 07.08.2020

Abstimmungsergebnis: JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 018-05/2020 vom 08.10.2020

1. Nachtragshaushaltssatzung 2020

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 019-05/2020 vom 08.10.2020

„Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Döschnitz“ .

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Im nicht öffentlichen Teil wurden 1 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Klaus Biehl
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinden Döschnitz und Meura

*Siehe, dein König kommt zu dir,
ein Gerechter und ein Helfer*

Sacharja 9,9

GOTTESDIENSTE Döschnitz

Do. 24. Dezember - Heiligabend 16:00 Uhr

Andacht mit Krippenspiel im Freien in Rohrbach auf dem Spielplatz unterer Ort!

Do. 24. Dezember - Heiligabend 18:00 Uhr

Christvesper mit Krippenspiel Kirche Döschnitz

Do. 31. Dezember - Silvester 10:00 Uhr

Andacht Jahresabschluss Gemeindesaal Döschnitz

GOTTESDIENSTE Meura

So. 13. Dezember - Dritter Advent 14:00 Uhr

Adventsandacht Kirche Meura

Do. 24. Dezember - Heiligabend 16:00 Uhr

Christvesper mit Krippenspiel Kirche Meura

Sa. 26. Dezember - 2. Weihnachtstag 10:00 Uhr

Kirche Meura

Do. 31. Dezember - Silvester 16:00 Uhr

Andacht zum Jahresabschluss Kirche Meura

Eine gesegnete Advents- und Weihnachtszeit wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

T: 036730 2 25 05 W: kirchspiel-doeschnitz.org

M: kirchspiel-doeschnitz@macbay.de

Gemeinde Katzhütte

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 12. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Katzhütte am 25.11.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 047-12/2020 vom 25.11.2020

Beratung und Beschlussfassung zur „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Gemeinde Katzhütte“

Abstimmungsergebnis: JA: 10; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 048-12/2020 vom 25.11.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Abstimmungsergebnis: JA: 11; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 049-12/2020 vom 25.11.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Planungsleistung

Abstimmungsergebnis: JA: 11; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Stadt Schwarzatal, Ortschaft Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Wilfried Machold
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchengemeinden Katzhütte und Oelze

Der Monatsspruch für Dezember:

*Brich dem Hungrigen dein Brot,
und die im Elend ohne Obdach sind, führe ins Haus!
Wenn du einen nackt siehst, so kleide ihn,
und entzieh dich nicht deinem Fleisch und Blut!*

Jesaja 58,7 (L)

Gottesdienste im Kirchspiel Oberhain:

am 3. Advent, Sonntag, dem 13.12.2020

09.30 Uhr Allendorf
13.00 Uhr Herschdorf
14.30 Uhr Oelze

am 4. Advent, Sonntag, dem 20.12.2020

17.00 Uhr Oberhain, Musikalischer Gottesdienst (voraussichtlich mit Voranmeldung!)

am Heiligabend, Donnerstag, dem 24.12.2020

13.30 Uhr Egelsdorf, Christvesper draußen vor der Kirche
15.00 Uhr Oberhain, Christvesper (mit Voranmeldung!)
15.00 Uhr Katzhütte, Christvesper (voraussichtlich in der Kirche, begrenzte Platzkapazität!)
15.00 Uhr Oelze, Christvesper draußen
16.30 Uhr Herschdorf, Christvesper (mit Voranmeldung!)

18.00 Uhr Allendorf, Christvesper (mit Voranmeldung!)

am 1. Weihnachtstag, Freitag, dem 25.12.2020

10.00 Uhr Egelsdorf

13.30 Uhr Herschdorf

am 2. Weihnachtstag, Samstag, dem 26.12.2020

09.30 Uhr Allendorf

15.00 Uhr Oberhain, Weihnachtskaffeetafel für Alleinlebende (mit Voranmeldung)

am Altjahresabend, Donnerstag, dem 31.12.2020

13.30 Uhr Katzhütte, Jahresschlußbandacht

15.30 Uhr Egelsdorf, Jahresschlußbandacht

17.30 Uhr Oberhain, Jahresschlußbandacht

am Neujahrstag, dem 01.01.2021

10.00 Uhr Allendorf

14.00 Uhr Herschdorf

am 2. Sonntag nach Weihnachten, dem 03.01.2021

15.00 Uhr Oelze, Jahresrückblick

am 1. Sonntag nach Epiphania, dem 10.01.2021

09.30 Uhr Oberhain

13.30 Uhr Egelsdorf

am 2. Sonntag nach Epiphania, dem 17.01.2021

09.30 Uhr Herschdorf

13.30 Uhr Allendorf

15.00 Uhr Katzhütte

Bitte haben Sie Verständnis, daß einige Gottesdienste aufgrund der Corona-Lage wegen begrenzter Platzkapazitäten in den Kirchen nur mit Voranmeldung besucht werden können!

Weitere Veranstaltungen in der Kirchengemeinde, im Kirchspiel und in der Region:

Christenlehre: nach Absprache
 Konfirmandenstunde: erst ab Januar wieder, nach Absprache
 Posaunenchor: dienstags 18.30 Uhr in Allendorf
 Kirchenchor: zur Zeit keine Proben
 Frauenkreis: in Katzhütte und Oelze nach Absprache

Achtung! Möglicherweise können geplante Gottesdienste und Veranstaltungen kurzfristig nicht mehr stattfinden.

Voraussichtlich ab dem 1. Adventssonntag möchten wir wieder Hausgottesdienstmaterialien zur Verfügung stellen. Alle, die im Frühjahr dazu Rückmeldung gegeben hatten, bekommen diese Materialien automatisch wieder. Andere Interessenten können die Materialien auf Bestellung gerne auch erhalten. In der Regel werden die Gottesdienste in den Kirchen mit demselben Ablauf gefeiert.

Wegen der Christvespern am Heiligabend machen sich die Gemeindegemeinderäte bereits seit Monaten Gedanken. Die angegebenen Zeiten wollen wir gern einhalten. Ob allerdings die Durchführung wie angegeben möglich sein wird, ist nicht vorhersehbar. Die Voranmeldung, die in einigen Gemeinden erforderlich ist, ermöglicht eine bessere Raumnutzung, da Angehörige desselben Haushalts zusammen platziert werden dürfen.

Allerdings bedeutet die Platzvergabe einen immensen organisatorischen Aufwand. Wir bitten deshalb unbedingt um rechtzeitige, schriftliche Anmeldung! Beim Betreten und Verlassen der Kirche sowie während der gesamten Christvesper besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.

Bitte beachten Sie stets die aktuell geltenden Hygienevorschriften!

Bitte beten Sie mit uns dafür, daß die Pandemie bald vorübergeht, und daß nicht noch mehr Menschen darunter leiden und sterben müssen!

Wir bitten unsere Gemeindeglieder sehr herzlich um ihren Gemeindebeitrag, das Kirchgeld.

(Einige haben ihre Beiträge schon überwiesen - dafür herzlichen Dank!)

Allen Geburtstagskindern und Jubilaren herzliche Segenswünsche!

Bleiben Sie gesund und behütet in dieser schweren Zeit!

Ihr Pfarrer Frank Fischer

Ev.-Luth. Pfarramt Oberhain

Oberhain Nr. 12, 07426 Königsee, Tel. 036738 / 42627

Gemeinde Meura

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Meura,

meine Entscheidung das Amt als Bürgermeisterin nicht anzunehmen ist mir nicht leichtgefallen, dennoch möchte ich allen Einwohnern danken, die mir Ihr Vertrauen zur Wahl im September geschenkt haben.

Bis zu einer Neuwahl eines Bürgermeisters bin ich trotzdem für alle Bürger von Meura telefonisch oder persönlich erreichbar.

Marina Kasimir
1. Beigeordnete

Vereine und Verbände

Mitteilung an die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Meura - Nord

Sehr geehrte Jagdgenossinnen und Jagdgenossen,

aufgrund der CORONA - Pandemie ist es in Anbetracht der verordneten Bestimmungen in diesem Jahr nicht möglich die Jahreshauptversammlung durchzuführen.

Durch die Revisionskommission wurde die planmäßige Prüfung der Arbeitsprozesse des Jagdvorstandes und des Kassensystems auf deren Richtigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit durchgeführt.

Das Prüfungsergebnis kann beim Jagdvorstand eingesehen werden.

Im Jahre 2021 stehen Neuwahlen für den Jagdvorstand an, welcher sich wie folgt zusammen setzt:

Jagdvorstand - Vorsitzender
 Stellvertreter
 Beigeordneter
 Kassenwart
 Schriftführer

Um eine reibungslose und qualifizierte Fortführung der Jagdverpachtung des Gemeinschaftsjagdbezirkes der privaten Waldbesitzer gewährleisten zu können, bitten wir die Jagdgenossinnen und -genossen um Vorschläge für den neuen Vorstand.

Einzureichen sind die Vorschläge bei Herrn Hans-Joachim Niemeyer, Ortsstr. 78, 98744 Meura.

Meldefrist: 01.03.2021

Jagdvorstand
gez. Hartmuth Jahn

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinden Döschnitz und Meura

Siehe, dein König kommt zu dir, ein Gerechter und ein Helfer

Sacharja 9,9

GOTTESDIENSTE Döschnitz

Do. 24. Dezember - Heiligabend

16:00 Uhr

Andacht mit Krippenspiel im Freien in Rohrbach
auf dem Spielplatz unterer Ort!
Do. 24. Dezember - Heiligabend 18:00 Uhr
Christvesper mit Krippenspiel Kirche Döschnitz
Do. 31. Dezember - Silvester 10:00 Uhr
Andacht Jahresabschluss Gemeindesaal Döschnitz

GOTTESDIENSTE Meura

So. 13. Dezember - Dritter Advent 14:00 Uhr
Adventsandacht Kirche Meura
Do. 24. Dezember - Heiligabend 16:00 Uhr
Christvesper mit Krippenspiel Kirche Meura
Sa. 26. Dezember - 2. Weihnachtstag 10:00 Uhr
Kirche Meura
Do. 31. Dezember - Silvester 16:00 Uhr
Andacht zum Jahresabschluss Kirche Meura

*Eine gesegnete Advents- und Weihnachtszeit
wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel*

T: 036730 2 25 05 W: kirchspiel-doeschnitz.org
M: kirchspiel-doeschnitz@macbay.de

Gemeinde Rohrbach

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

**In der 04. Sitzung Gemeinderat
der Gemeinde Rohrbach am 11.05.2020
wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

Öffentlicher Teil**Beschluss Nr. 010-04/2020 vom 11.05.2020**

Beratung und Beschlussfassung zur Niederschrift der 2. Gemeinderatssitzung der Gemeinde Rohrbach vom 02.09.2019 - nicht öffentlicher Teil

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Im nicht öffentlichen Teil wurden 6 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Carmen Schachtzabel
Bürgermeisterin

**In der 05. Sitzung Gemeinderat der Gemeinde
Rohrbach am 22.06.2020 wurden folgende
Beschlüsse gefasst:**

Öffentlicher Teil**Beschluss Nr. 021-05/2020 vom 22.06.2020**

Beratung und Beschlussfassung zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 4. Sitzung des Gemeinderates vom 11.05.2020

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 022-05/2020 vom 22.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rohrbach über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 023-05/2020 vom 22.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Auseinandersetzungvereinbarung auf Grund der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ sowie Neugründung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Abstimmungsergebnis: JA: 5; Nein: 2; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Im nicht öffentlichen Teil wurden 1 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Carmen Schachtzabel
Bürgermeisterin

Amtliche Mitteilung

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rohrbach über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom 14.01.2009

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.06.2020 mit Beschluss-Nr.: 022-05/2020 die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rohrbach über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom 14.01.2009, mit seinen Anlagen beschlossen. Mit Schreiben vom 26.10.2020 wurde der o. g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 04.11.2020 (Az.: 093.020:05_020_074(20)1-03/sege)

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rohrbach über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom 14.01.2009 öffentlich bekanntgemacht.

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rohrbach über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom 14.01.2009

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach in seiner Sitzung am 22.06.2020 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1**Änderung des § 1 Abs. 1 Straßenausbaubeitragssatzung**

§ 1 Abs. 1 Straßenausbaubeitragssatzung erhält folgende Fassung:

„Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungs-gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der/an den erschlossenen Grundstücken erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Gemeinde Rohrbach Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind und soweit die sachlichen Beitragspflichten bis spätestens 31. Dezember 2018 entstanden sind. Sofern die sachlichen Beitragspflichten für die in Satz 1 genannten Maßnahmen erst nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind, werden keine Beiträge nach dieser Satzung erhoben. Beiträge für Maßnahmen nach Satz 1, bei denen die sachlichen Beitragspflichten nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind und die bereits gezahlt worden sind, werden von der Gemeinde Rohrbach auf Antrag an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurückgezahlt (§ 21 b Abs. 3 ThürKAG). Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch bleibt unberührt.“

Art. 2**Änderung des § 1 Straßenausbaubeitragssatzung**

§ 1 Straßenausbaubeitragssatzung wird um den folgenden Absatz 3 erweitert:

„Für die Informationspflichten gelten die Bestimmungen des § 13 ThürKAG in der jeweils gültigen Fassung.“

Art. 3

Änderung des § 8 Straßenausbaubeitragssatzung

§ 8 der Straßenausbaubeitragssatzung wird um den folgenden Absatz 3 erweitert:

„Hatte die Gemeinde Rohrbach für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt, den endgültigen Beitrag hingegen noch nicht festgesetzt, hebt sie auf Antrag diese Vorausleistungsbescheide ab dem 01. Januar 2021 auf und zahlt die Vorauszahlung an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurück (§ 21 b Abs. 4 ThürKAG). Satz 1 gilt nicht, wenn bis einschließlich 31. Dezember 2018 die sachliche Beitragspflicht entstanden ist.“

Art. 4

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rohrbach über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom 14.01.2009 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Rohrbach, den 11.11.2020
Gemeinde Rohrbach
gez. Carmen Schachtzabel
Bürgermeisterin

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Rohrbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 12/ 50. Woche (02. Jahrgang) vom 11.12.2020.

Stadt Schwarzatal

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Stadtrates

In der 07. Sitzung des Bauausschusses der Stadt Schwarzatal am 12.10.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 017-07/2020 vom 12.10.2020

Beschluss eines gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Bau eines Carport (4 x 3,5 x 9 m) in Holzständerbauweise (1 Seite geschlossen) für einen firmeneigenen Lkw“

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 018-07/2020 vom 12.10.2020

Beschluss eines gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Errichtung eines Gartenhauses“

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

gez. Kathrin Kräupner
Bürgermeisterin

In der 11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schwarzatal am 12.11.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 088-11/2020 vom 12.11.2020

Beschluss zur „Friedhofssatzung der Stadt Schwarzatal“

Abstimmungsergebnis: JA: 16; Nein: 1; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 089-11/2020 vom 12.11.2020

Beschluss zur „Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Schwarzatal“

Abstimmungsergebnis: JA: 17; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 090-11/2020 vom 12.11.2020

Beschluss der „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Schwarzatal“

Abstimmungsergebnis: JA: 17; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 091-11/2020 vom 12.11.2020

Beschluss zur „Marktsatzung der Stadt Schwarzatal“

Abstimmungsergebnis: JA: 17; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 092-11/2020 vom 12.11.2020

Beschluss zur „Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Schwarzatal“

Abstimmungsergebnis: JA: 17; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 093-11/2020 vom 12.11.2020

Beschluss zur „Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Stadt Schwarzatal“

Abstimmungsergebnis: JA: 17; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 094-11/2020 vom 12.11.2020

Beschluss der „Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Schwarzatal“

Abstimmungsergebnis: JA: 17; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 095-11/2020 vom 12.11.2020

Beschluss zur „Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Landgemeinde Stadt Schwarzatal“ (Straßenausbaubeitragssatzung)

Abstimmungsergebnis: JA: 17; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 096-11/2020 vom 12.11.2020

Beschluss Aufhebung der Haus- und Badeordnung

Abstimmungsergebnis: JA: 17; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 097-11/2020 vom 12.11.2020

Beschluss über den Verkauf des Flurstücks Gemarkung Mellenbach, Flur 1, Flurstück 763,5 m²

Abstimmungsergebnis: JA: 17; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 098-11/2020 vom 12.11.2020

Beschluss über den Verkauf von Flurstücken in der Gemarkung Obstdfelderschmiede, Flur 1 und 2

Abstimmungsergebnis: JA: 17; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Kathrin Kräupner
Bürgermeisterin

Amtliche Mitteilung

zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Schwarzatal

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.11.2020 mit Beschluss-Nr.: 094-11/2020 die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Schwarzatal, mit seinen Anlagen beschlossen. Mit Schreiben vom 13.11.2020 wurde der o. g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese genehmigte die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Schwarzatal mit Bescheid vom 23.11.2020 (Az.: 093.020:05_013_113(20)1-03/sege)

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Schwarzatal öffentlich bekanntgemacht:

Stadt Schwarzatal

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Schwarzatal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.

Juni 2020 (GVBl. S. 227, 278) sowie der §§ 1, 2, 5, 15, 16, 17 und 18 des Thüringer Kommunalenabgabengesetzes - ThürKAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzatal in der Sitzung vom 12.11.2020 die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Schwarzatal erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Der Besteuerung unterliegt der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind und für die Benutzung der Apparate ein Spieleinsatz als Aufwand zu zahlen ist.

§ 3 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Spielapparate

1. Ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen,
2. Die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,
3. Musikautomaten,
4. Sportgeräte wie Billard, Darts und Tischfußball.

§ 4 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist

- a) bei Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeiten das Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Apparates. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrentnahme, abzgl. Röhrenauffüllung, Falschgeld, Testgeld und Fehlgeld. Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.
- b) bei Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeiten deren Anzahl pro angefangenem Kalendermonat.

(2) Das Einspielergebnis ist durch ein manipulationssicheres Zählwerk zu erfassen. Als manipulationssicher sind Zählwerke zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung der Zahlungsdaten für die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage durch sichere Software gewährleistet wird.

(3) Verfügt ein Spielapparat über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Spielapparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 5 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 8 v.H. des Einspielergebnisses höchstens 75 Euro,
 - b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten 5 v.H. des Einspielergebnisses höchstens 37,50 Euro,
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 8 v.H. des Einspielergebnisses höchstens 40 Euro,
 - b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten 5 v.H. des Einspielergebnisses höchstens 20 Euro,

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 12 v.H. des Einspielergebnis höchstens 200 Euro.

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielapparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) In den Fällen, in denen das Einspielergebnis nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

§ 6 Steuerschuldner und Haftungsschuldner

Steuerpflichtig ist der Halter der Spielapparate. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung oder zu dessen finanziellen Vorteil der Apparat aufgestellt wird. Mehrere Halter haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Anzeigepflicht und Anmeldepflicht

(1) Der Halter ist verpflichtet, das Aufstellen oder Entfernen von Spielapparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Halters innerhalb von zwei Wochen bei der Steuerabteilung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ anzumelden. Die Anmeldung gilt für die Betriebszeit der Spielapparate und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichen Spielapparates. Bei verspäteter Beendigungsanzeige über das Halten eines Spielapparates gilt der Tag des Eingangs der Beendigungsanzeige.

(2) Die Anzeigen und Anmeldungen nach Abs. 1 sind Steuererklärungen gemäß § 149 i. V. mit § 150 Abgabenordnung (AO).

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes nach § 2.

(2) Bei der Besteuerung nach Einspielergebnissen ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die errechnete Steuerschuld ist bei der Steuerabteilung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ nach Ablauf eines Kalendermonats bis zum 15. des Folgemonats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden und wird innerhalb eines Monats nach Ablauf des Besteuerungszeitraumes fällig. Die Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung.

(3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben sein.

(5) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassensinhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdruckes) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.

(6) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem von der Steuerabteilung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ festzusetzenden Termin einzureichen.

(7) Die Spielapparatesteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 Steueraufsicht

(1) Die Steueraufsicht obliegt der Steuerabteilung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“.

(2) Zur Nachprüfung von Steueranmeldungen und Feststellung von Steuertatbeständen dürfen Beauftragte der Verwaltungsgemeinschaft

meinschaft „Schwarzatal“ Aufstellungsräume und Geschäftsräume der Spielapparate betreten, Geschäftsunterlagen einsehen und aktuelle Zählwerkausdrucke überprüfen. Halter der Spielapparate sowie Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der Räume oder Grundstücke, in denen Spielapparate aufgestellt sind, sind verpflichtet den Beauftragten Auskunft zu erteilen. Übersandte Erklärungsvordrucke sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist auszufüllen und in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ einzureichen. Die Anmeldepflicht nach § 7 bleibt unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen

- a. der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 20.05.2011 außer Kraft
- b. der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 20.10.1995 sowie der 1. Änderungssatzung vom 26.07.2001 außer Kraft.

Schwarzatal, 30.11.2020

Stadt Schwarzatal

gez. Kathrin Kräupner
Bürgermeisterin

- Siegel -

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schwarzatal schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 12/ 50. Woche (02. Jahrgang) vom 11.12.2020.

Amtliche Mitteilung

zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags der Stadt Schwarzatal (Kurbeitragssatzung)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.11.2020 mit Beschluss-Nr.: 093-11/2020 die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags der Stadt Schwarzatal (Kurbeitragssatzung), mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 13.11.2020 wurde der o. g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 13.11.2020 (Az.: 093.020:05_024_113(20)1-03/sege)

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags der Stadt Schwarzatal (Kurbeitragssatzung) öffentlich bekanntgemacht.

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags der Stadt Schwarzatal (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 227, 278) sowie der §§ 1, 2, 9, 15, 16, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Schwarzatal in der Sitzung vom 12.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung eines Kurbeitrages

(1) Die Stadt Schwarzatal, ist in der Ortschaft Oberweißbach/Thür. Wald mit den Ortsteilen Oberweißbach/Thür. Wald und Lichtenhain/Bergbahn staatlich anerkannter Erholungsort.

(2) Die Stadt Schwarzatal erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen so-

wie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen sowie für die, ggf. auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.

(3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist die Ortschaft Oberweißbach/Thür. Wald mit den Ortsteilen Oberweißbach/Thür. Wald und Lichtenhain/Bergbahn.

§ 3 Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

§ 4 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem Erhebungsgebiet zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.

(2) Beitragspflichtig sind auch Besitzer und Eigentümer von Wohneinheiten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben. Diese Wohneinheiten sind definiert als Wohnhaus, Sommerhaus, Ferienhaus, Wochenendhaus, Wohnung oder Appartement, die ausschließlich selbst vom Eigentümer und seinen Familienangehörigen (nur Ehepartner und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder) genutzt werden, sog. Jahresbeitragspflichtige.

Gleiches gilt für Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte oder ähnliche Einrichtungen, wenn diese mindestens drei Monate im Kalenderjahr zur entsprechenden Nutzung im Erhebungsgebiet aufgestellt werden.

§ 5 Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung

(1) Der Kurbeitrag beträgt pro Person und Aufenthaltstag:

- | | |
|--------------------------------------------------------------|--------|
| a. für Personen ab 18 Jahren | 2,00 € |
| b. Schwerbehinderte | 1,50 € |
| c. für Kinder und Jugendliche
im Alter von 6 - 18 Jahren: | 1,00 € |
| d. Kinder sind bis zum 6. Geburtstag kurbeitragsfrei. | |

Als schwerbehindert gelten Menschen, bei denen der Grad der Behinderung wenigstens 50 beträgt.

(2) Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages jeweils als ein Tag.

(3) Von Jahresbeitragspflichtigen wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr ein pauschaler Jahreskurbeitrag für einen Aufenthalt von 28 Tagen erhoben.

§ 6 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

(1) Die Beitragspflicht nach § 4 Abs. 1 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach § 4 Abs. 1 fällig und ist sofort in voller Höhe für die gesamte Zeit des Aufenthalts im Erhebungsgebiet an den nach § 9 zu dessen Einzug Verpflichteten zu entrichten.

(2) Die Jahresbeitragspflicht nach § 4 Abs. 2 entsteht am 1. Januar eines jeden Jahres bzw. mit Besitz- oder Eigentumsübergang. Die Pauschale nach § 5 Abs. 3 wird mit gesondertem Bescheid erhoben, der auch für die Folgejahre gelten kann. Er wird mit seinem Jahresbetrag am 15.02. eines jeden Jahres, bei einer Neufestsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 7 Befreiung von der Kurbeitragspflicht

(1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:

1. Personen, soweit sie sich nicht länger als einen Tag (eine Übernachtung) im Erholungsgebiet aufhalten;
2. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen - diese Vergünstigung gilt nicht für deren mitreisende Familienangehörigen;
3. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungs- und Lehrgangszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten - diese Vergünstigung gilt nicht für deren mitreisende Familienangehörigen;
4. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden und keine Einrichtungen und Veranstaltungen in Anspruch nehmen;

(2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:

1. erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte, denen Sonderfürsorge im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes zusteht, oder Pflegebedürftige, denen Hilfe zur Pflege im Sinne des § 61 SGB XII zu gewähren ist, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes in vollständiger Höhe tragen;
2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, bei denen der Grad der Behinderung wenigstens 50 beträgt, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird;
3. bettlägerige Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können und keine Kurmittel in Anspruch nehmen, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.

(3) Der Bürgermeister kann Sondervereinbarungen über die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse der Stadt Schwarzatal rechtfertigt oder eine unbillige Härte vorliegt.

§ 8

Erstattung des Kurbeitrages

(1) Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag vom Unterkunftsgeber (§ 9 Abs. 1) gegen Abgabe der Gästekarte den entrichteten Kurbeitrag für den Zeitraum erstattet, der zwischen der Abgabe der Gästekarte und dem Ablauf der auf der Gästekarte vermerkten Aufenthaltsdauer liegt anteilig erstattet. Der Unterkunftsgeber vermerkt dies auf der Gästekarte.

(2) Ist die Abgabe der Gästekarte aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, (z. B. durch Unfall oder Krankenhausaufenthalt), so ist gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Erstattung auch nachträglich möglich. In diesem Fall ist der Antrag bis zum 31.12. des auf das tatsächlichen Aufenthalts folgenden Jahres zu stellen. Bei später oder unvollständig eingehenden Erstattungsanträgen kann keine Erstattung gewährt werden.

§ 9

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

(1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Hotels, Pensionen, Gasthöfen und Beherbergungsbetrieben aller Art sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Unterkunftsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen erfolgen im elektronischen Verfahren nach § 11.

(2) Der Unterkunftsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und gemäß Abs. 1 zu meldenden Gäste fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er die vorgeschriebenen Meldeformulare. Sie sind vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Stadt Schwarzatal und/oder von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.

(3) Ist der Unterkunftsgeber selbst Ortsfremder, so hat er die Meldung nach Abs. 1 und 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechend gilt auch die Aufzeichnungspflicht nach Abs. 2.

§ 10

Meldeerklärung und Gästekarte

(1) Der Gast ist verpflichtet, -spätestens am Tag nach seiner Anreise- gegenüber dem/der Unterkunftsgeber neben seinen persönlichen Angaben den Tag der Ankunft und den vorgesehenen

Abreisetag zu erklären und einen entsprechenden Meldeschein handschriftlich zu unterschreiben.

(2) Bei Beanspruchungen von Befreiungen oder Ermäßigungen, sind die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben zu machen (z. B. über das Alter der Kinder, die Teilnahme an Lehrgängen und Kursen (im Sinne des § 7), den Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betriebene Ausbildung, die unentgeltliche Aufnahme als Hausbesuch) und durch Unterschriften formlos zu bestätigen.

(3) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, nach Erhalt der benötigten Angaben vom Gast, ebenfalls spätestens am Tag nach der Anreise eine auf den Namen des Gastes lautende Gästekarte auszustellen. Er bedient sich dazu des elektronischen Meldescheinverfahren (§ 11).

(4) Die Gästekarte beinhaltet insbesondere die kostenfreie Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Bereich des Schwarzatals und des Städtedreiecks (Saalfeld-Rudolstadt, Bad Blankenburg) sowie die Nutzung des Leistungsangebotes der Thüringer Wald-Card.

(5) Die Gästekarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Gastes ausgestellt. Dies gilt nicht für die Gruppenkarte. Die Gästekarte ist nicht übertragbar.

(6) Die Gästekarte ist bei der Benutzung der Einrichtungen und bei der Teilnahme an Veranstaltungen den Kontrollpersonen un- aufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Stadt Schwarzatal ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Gästekarten zu verweigern und ausgegebene Gästekarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.

(7) Der Verlust einer Gästekarte ist durch den Gast bei der Stadt Schwarzatal anzuzeigen. Für die Ersatzausstellung wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

(8) Im Fall des § 4 Abs. 2 können besonders gestaltete Gästekarten oder Beschilderungen ausgestellt werden.

(9) Einwohner und Personen, die gemäß § 7 von der Kurbeitragspflicht befreit sind, erhalten keine Gästekarte.

§ 11

Elektronisches Meldescheinverfahren

(1) Unterkunftsgeber erhalten Zugangsdaten für das elektronische Meldescheinverfahren und Druckbögen für Gästekarten und Meldeschein.

(2) Mit den Zugangsdaten haben die Unterkunftsgeber die Erfassung, Erstellung, Verwaltung und Abrechnungen der Meldescheine und Gästekarten mit Hilfe des eigenen, internetfähigen Computers und des eigenen Druckers durchzuführen. Für Meldeschein und Gästekarte sind die vorgegebenen Druckvorlagen zu verwenden. Die ausgedruckten Gästekarten sind den jeweils beherbergten Personen zu übergeben.

(3) Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Gästekarte auf dem für die Unterkunftsgeber bestimmten Meldescheinabschnitt zu bestätigen.

(4) Die Ausstattung der Unterkunftsgeber mit den Zugangsdaten und Druckvorlagen für das elektronische Meldescheinverfahren ist gebühren- und kostenfrei.

§ 12

Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

(1) Der Unterkunftsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen im Voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und unverzüglich an die Stadt Schwarzatal abzuführen. Die Stadt Schwarzatal kann sich für das Abrechnungsverfahren eines Dritten bedienen.

(2) Der Unterkunftsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

§ 13

Aushangpflicht

Diese Satzung ist von jedem Unterkunftsgeber an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Die Stadt Schwarzatal stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

§ 14

Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. einer Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabefähigung).

Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.

§ 15

Datenverarbeitung

Die Stadt Schwarzatal darf sich die Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten zu den in dieser Satzung genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmung des Bundesmeldegesetzes, der Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und der Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu verarbeiten.

§ 16

Erhebungsberechtigung und Beteiligung Dritter

Die Stadt Schwarzatal als Erhebungsberechtigte kann sich bei der Entgegennahme der Gästeanmeldungen und Kurbeitragszahlungen Leistungen Dritter bedienen. Die Stadt bleibt verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des Bundesmeldegesetzes, der Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und stellt sicher, dass sie beauftragten Dritten für die Verarbeitung personenbezogener Daten schriftlich Weisung erteilen kann.

§ 17

Rechtsmittel, Vollstreckung

(1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

(2) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach den Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18

Sprachform, Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

(1) Die in dieser Kurbeitragsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(3) Gleichzeitig werden die bisherige Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald vom 13.11.2018 und die Kurbeitragsatzung der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle vom 17.06.1997 aufgehoben.

Schwarzatal, 18.11.2020

Stadt Schwarzatal

gez. Kathrin Kräupner

Bürgermeisterin

- Siegel -

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und

diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schwarzatal schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 12/ 50. Woche (02. Jahrgang) vom 11.12.2020.

Amtliche Mitteilung

Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Stadt Schwarzatal

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.11.2020 mit Beschluss-Nr.: 091-11/2020 die Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Stadt Schwarzatal, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 13.11.2020 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 17.11.2020 (AZ.: 093.020:05_076_113(20)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Stadt Schwarzatal öffentlich bekanntgemacht:

Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Stadt Schwarzatal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 227, 278), hat der Stadtrat der Stadt Schwarzatal in der Sitzung vom 12.11.2020 die folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) beschlossen:

§ 1

Marktbereich

(1) Die Stadt Schwarzatal betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen.

(2) Wochenmärkte werden durchgeführt:

- a) in der Ortschaft Mellenbach-Glasbach:
 - auf dem Dorfplatz,
 - auf dem Festplatz,
 - am Gemeindezentrum;
- b) in der Ortschaft Meuselbach-Schwarzühle:
 - auf dem Parkplatz gegenüber der Gemeindeverwaltung,
 - auf dem Festplatz,
- c) in der Ortschaft Oberweißbach:
 - auf dem Platz „Zum Goldenen Anker“ am Markt

(3) Jahrmärkte werden durchgeführt:

- a) in der Ortschaft Mellenbach-Glasbach:
 - auf dem Festplatz,
 - am Gemeindezentrum;
- b) in der Ortschaft Meuselbach-Schwarzühle:
 - auf dem Parkplatz gegenüber der Gemeindeverwaltung,
 - auf dem Festplatz,
- c) in der Ortschaft Oberweißbach:
 - auf dem Platz „Zum Goldenen Anker“ am Markt
 - auf den Freiflächen am Markt
 - im Ortsteil Lichtenhain/Bergbahn auf dem Platz an der Bergbahn

§ 2

Markttage und Verkaufszeiten

(1) Die Wochenmärkte finden statt:

- a) in der Ortschaft Mellenbach-Glasbach:
 - jeweils Dienstag in der Zeit vom 08:00 bis 14:00 Uhr;
- b) in der Ortschaft Meuselbach-Schwarzühle:
 - jeweils Montag in der Zeit vom 08:00 bis 14:00 Uhr;
- c) in der Ortschaft Oberweißbach:
 - jeweils Mittwoch in der Zeit von 8.00-14.00 Uhr

(2) Fällt auf einen der festgesetzten Tage ein Feiertag, dann findet der Wochenmarkt am darauffolgenden Werktag statt.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann aus besonderen Anlässen die Marktplätze und die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.

(4) Die Tage und die Verkaufszeiten für die Abhaltung von Jahrmärkten werden bei Bedarf von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§ 3

Wochenmarktangebot

Auf dem Wochenmarkt - einer regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern nur eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbieten:

- a)
- Lebensmittel im Sinne des § 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
- b)
- Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
 - Tongeschirre, sonstige Ton- und Töpferwaren,
 - Gips- und Keramikwaren außer Porzellanwaren,
 - Spankörbe und Strohwaren,
 - Glasbläserwaren,
 - Gummiwaren,
 - Schreibwaren, Gebrauchtbücher, Papierwaren außer Tapeten,
 - Ansichts- und Glückwunschkarten, sonstige kunstgewerbliche Artikel,
 - Töpfe und Bratpfannen außer Edeltaltpfannen und Edeltalbratpfannen,
 - Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter und andere Haushaltswaren des täglichen Bedarfes,
 - Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, jeweils für den Haushalt,
 - Wachs- und Paraffinwaren,
 - Spielwaren außer Kriegsspielzeug,
 - Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Rasierklingen, Reißbrettstifte und andere Kurzwaren,
 - Lederwaren außer Lederbekleidung und Koffern,
 - Hosen, Hemden, Blusen, Röcke, Hosenträger,
 - Krawatten, Schals, Strümpfe, Pullover, T-Shirts, Sweatshirts, Tischdecken, Zierdecken, Wachstuchdecken, Taschentücher, Handtücher und andere Kleintextilien, insbesondere Unterwäsche,
 - Hüte und Mützen ausgenommen Pelzhüte und Pelzmützen,
 - Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,
 - Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen und andere Schuhbedarfsartikel,
 - Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze sowie sonstige Toilettenartikel einfacher Art,
 - Modeschmuck und modische Accessoires,
 - Kleingartenbedarf inklusive Pflanzen, jedoch keine chemischen Pflanzenschutzmittel,
 - Kränze, Grabgestecke,
 - künstliche und getrocknete Blumen,
 - eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1 m Höhe.

§ 4

Jahrmarktangebot

(1) Auf dem Jahrmarkt - einer im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten.

(2) Auf Jahrmärkten können auch selbständig unterhaltende Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerart ausgeübt werden. Allerdings werden Karusselle, Schaukeln, Fahrgeschäfte, Schieß- und Schaubuden, Verlosungsgeschäfte und andere

der Volksbelustigung dienende Einrichtungen und Darbietungen und Geschäfte solcher Art nur in beschränktem Umfang zugelassen, damit der Charakter der Jahrmärkte als Krammärkte erhalten bleibt.

§ 5

Markthoheit

(1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.

(2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

(3) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

(4) Die Stadt kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist.

§ 6

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Schwarzatal beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 7

Standplätze

(1) Auf dem Platz des Marktes dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Marktverwaltung. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens regelt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Ist ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.

(3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

(4) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
- b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(5) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn:

- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
- b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
- d) gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
- e) ein Standinhaber die nach der Gebührenordnung für Marktgebühren (Standgelder) der Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

(6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(7) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(9) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.

(10) Die Plätze für gleichartige Wochenmarktartikel werden zusammenhängend verteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

(11) Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 8

Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.

(6) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.

(7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 9

Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

(1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.

(2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.

(3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.

(4) Die zugewiesenen Standplätze müssen zwei Stunden nach Marktschluss geräumt sein.

§ 10

Fahrzeugverkehr

(1) Von Beginn des Marktes, bis Marktschluss darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.

(2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrräder dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.

§ 11

Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 12

Lebende Tiere

Lebende Tiere sind in hinreichend geräumigen Behältnissen unterzubringen.

§ 13

Berühren von Lebensmitteln

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

§ 14

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

- 1) Waren im Umhergehen anzubieten,
- 2) Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes zu verteilen,
- 3) nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
- 4) überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
- 5) Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,
- 6) Hunde und andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die durch ausdrückliche Genehmigung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
- 7) sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

§ 15

Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes; Abtransport der Abfälle

(1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist verboten.

(2) Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.

(3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.

(4) Abfälle und Kehrriecht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufügen. Abfälle, Kehrriecht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen. Das Verbringen von Verpackungsmaterial, Kleiderbügeln oder anderer Abfälle in die städtischen Abfallbehälter ist untersagt.

§ 16

Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im Übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 5 widerrufen werden.

§ 17

Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Gebührenordnung für Marktgebühren (Standgelder) der Stadt Schwarzatal in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Stadt entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten.

§ 18

Zuwiderhandlungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 185 V.v. 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1328).

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,

3. entgegen § 7 Abs. 9 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
 4. entgegen § 8 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
 5. entgegen § 8 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt, Steigen und Kisten für den Unterbau verwendet,
 6. entgegen § 8 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,
 7. entgegen § 9 Abs. 1 früher als zwei Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht beendet hat und entgegen § 9 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt,
 8. entgegen § 10 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt,
 9. entgegen § 10 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,
 10. entgegen § 12 lebende Tiere anders unterbringt und behandelt,
 11. entgegen § 13 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren lässt,
 12. entgegen § 14 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 13. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
 14. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verteilt,
 15. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
 16. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
 17. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
 18. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 6 Hunde und andere Tiere auf den Markt mitbringt,
 19. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
 20. entgegen § 15 Abs. 1 bis 4 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 ThürKO mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Marktsatzungen der Gemeinde Mellenbach-Glasbach vom 06.04.2010 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 12.07.2010 und der Stadt Oberweißbach vom 28.01.2010 außer Kraft.

Schwarzatal, 01.12.2020

Stadt Schwarzatal

gez. Kräupner

Bürgermeisterin

- Siegel -

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schwarzatal schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 12/ 50. Woche (02. Jahrgang) vom 11.12.2020.

Amtliche Mitteilung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Schwarzatal (Marktgebührensatzung)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.11.2020 mit Beschluss-Nr.: 092-11/2020 die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Schwarzatal (Marktgebührensatzung), mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 13.11.2020 wurde der o. g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 17.11.2020 (Az.: 093.020:05_046_113(20)1-03/sege)

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Schwarzatal (Marktgebührensatzung) öffentlich bekanntgemacht.

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Schwarzatal (Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 227, 278) sowie der §§ 1, 2, 10, 15, 16, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Schwarzatal in der Sitzung vom 12.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Schwarzatal sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühr

(1) Die Grundgebühr beläuft sich auf 5,00 EUR pro Tag. Sofern über das Ortsfernsehen auf den Stand hingewiesen wird, werden weitere 2,00 EUR pro Tag erhoben. Die darüber hinaus zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 1,50 EUR je angefangenen Meter, wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.

(2) Werden Stände auf Wochenmärkten für einen oder mehrere Monate oder für ein Jahr vergeben, werden die folgenden Gebühren erhoben:

a)

bei einem Markttag pro Woche

Grundgebühr	15,00 EUR ohne Ortsfernsehen/ 21,00 EUR mit Ortsfernsehen /Monat
-------------	---------------------------------------------------------------------

Verkaufsplatzgebühr	5,00 EUR /lfd. m/Monat
---------------------	------------------------

Grundgebühr	150,00 EUR ohne Ortsfernsehen/ 210,00 EUR mit Ortsfernsehen /Jahr
-------------	----------------------------------------------------------------------

Verkaufsplatzgebühr	60,00 EUR /lfd. m/Jahr
---------------------	------------------------

b)

bei mehreren Markttagen pro Woche wird ein Aufschlag in Höhe von 75 % der unter Buchstabe a) festgesetzten Gebühren je weiteren Markttag erhoben.

§ 4 Auslagen

Die der Stadt Schwarzatal entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlußwerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Er kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Stadt Schwarzatal (§ 19 Abs. 1 ThürKO).

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherigen Marktgebührensatzungen der Gemeinde Mellenbach-Glasbach vom 09.08.1996 und der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald vom 31.03.2003 außer Kraft.

Schwarzatal, 01.12.2020

Stadt Schwarzatal - Siegel -
gez. Kräupner
Bürgermeisterin

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schwarzatal schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 12/ 50. Woche (02. Jahrgang) vom 11.12.2020.

Amtliche Mitteilung

zur Friedhofssatzung der Stadt Schwarzatal

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.11.2020 mit Beschluss-Nr.: 088-11/2020 die Friedhofssatzung der Stadt Schwarzatal, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 13.11.2020 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 17.11.2020 (AZ.: 093.020:05_069_113(20)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Friedhofssatzung der Stadt Schwarzatal öffentlich bekanntgemacht:

Friedhofssatzung der Stadt Schwarzatal

Der Stadtrat der Stadt Schwarzatal hat in seiner Sitzung vom 12.11.2020 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229) folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Schwarzatal beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Schwarzatal gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- Friedhof Oberweißbach/Thür. Wald
- Friedhof Lichtenhain/Bergbahn
- Friedhof Meuselbach-Schwarzermühle
- Friedhof Mellenbach-Glasbach

§ 2 Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- Bestattungsbezirk Friedhof Oberweißbach/Thür. Wald umfasst das Gebiet des Ortsteiles Oberweißbach/Thür. Wald
- Bestattungsbezirk Friedhof Lichtenhain/Bergbahn umfasst das Gebiet des Ortsteiles Lichtenhain/Bergbahn
- Bestattungsbezirk Friedhof Meuselbach-Schwarzermühle umfasst das Gebiet des Ortsteiles Meuselbach-Schwarzermühle
- Bestattungsbezirk Friedhof Mellenbach-Glasbach umfasst das Gebiet des Ortsteiles Mellenbach-Glasbach

§ 3 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- bei ihrem Tod Einwohner der Stadt Schwarzatal waren oder
- ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof haben oder
- innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 4 Schließung und Aufhebung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können vom Friedhofsträger aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.

(2) Durch die **Schließung** wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die **Aufhebung** geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Grabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie -soweit möglich- dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den aufgehobenen

Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe dürfen in den durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten betreten werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten bedarf das Betreten der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs insbesondere:

- a) das Befahren der Wege/Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrstühle und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- c) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder ohne vorherige Anzeige beim Friedhofsträger nach § 7 Abs. 1 gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen,
- e) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
- f) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
- g) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) zu betreten,
- i) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzuliegen,
- j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 7 Tage vor Durchführung zu beantragen.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige oder Berechtigungskarte ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre

Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 können die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die einheitliche Stelle in der jeweils gültigen Fassung angewandt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen. Die Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen; die Asche ist innerhalb von sechs Monaten beizusetzen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Fristen nach Satz 1 verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder sie aus Gründen der Hygiene verkürzen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen/Beauftragten und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(4) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind (soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen) vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen oder Beauftragten zu entnehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigesetzt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(5) Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einzelfall von der Sargpflicht nach § 23 Absatz 1 ThürBestG im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Leichtentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus

Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,20 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,90 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein.

(4) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften werden nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

**§ 10
Grabherstellung**

(1) Die Gräber werden durch von der Friedhofsverwaltung Beauftragte ausgehoben und wieder verfüllt. Bei Erdbestattungen sind das in der Regel die Bestatter.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

**§ 11
Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt bei

Erdbestattungen für ein

Reihengrab	20 Jahre
Wahlgrab	25 Jahre

Urnenbestattungen für ein

Urnenreihengrab	20 Jahre
Urnenwahlgrab	25 Jahre
Anonymes Urnengrab	25 Jahre
Urnengemeinschaftsgrab	25 Jahre
Urnenfach einer Stele	25 Jahre.

**§ 12
Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Wahlgrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Wahlgrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengräbern in andere Urnengräber sind aus wichtigem Grund innerhalb der Stadt möglich.

(3) Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind grundsätzlich nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. In den Fällen des § 30 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 30 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

(6) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Aufwendungen für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(8) Der Ablauf der Ruhezeit und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

Erdbestattungen

- a) Reihengrabstätten
- b) Kinderreihengräber
- c) Wahlgrabstätten 1-stellig und 2-stellig

Urnenbestattungen

- d) Urnenreihengrabstätten
- e) Urnenwahlgrabstätten 1-stellig und 2-stellig
- f) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- g) Anonyme Urnenwiesen
- h) Urnenstelen

Ehrengräber

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer von **20 Jahren** Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen, eine Verlängerung ist möglich.

(2) Es werden Reihengrabfelder für Verstorbene eingerichtet.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche und bis zu 3 Urnen bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig Verstorbenen zu bestatten.

Das Nutzungsrecht beginnt mit Aushändigung der Graburkunde.

(4) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine andere Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der nach Jahren Älteste unter Ausschluss der Übrigen Nutzungsberechtigter. Widerspricht ein nach der vorgenannten Reihenfolge Berufener dem Rechtsübergang, tritt die im Rang nachfolgende Person an seine Stelle.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung des Nutzungsberechtigten übernommen wurde.

(7) Auf das Nutzungsrecht kann grundsätzlich erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit des zuletzt Bestatteten verzichtet werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **25 Jahren** Nutzungszeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Es werden Wahlgrabfelder für Verstorbene eingerichtet.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einem einstelligen Wahlgrab kann eine Leiche und bis zu 3 Urnen, in einem zweistelligen Wahlgrab können 2 Leichen und bis zu 6 Urnen bestattet werden.
- (4) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.
- (5) Das Nutzungsrecht beginnt mit Aushändigung der Graburkunde.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der weiteren Ruhezeit wiedererworben worden ist (Verlängerung des Nutzungsrechtes).
- (7) Im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 und 7 entsprechend.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16 Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung von bis zu 2 Urnen abgegeben werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde ausgehändigt.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **25 Jahren** (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können beträgt bei einem einstelligen Wahlgrab bis zu 2 Urnen und bei einem zweistelligen Wahlgrab bis zu 4 Urnen. Urnenwahlgrabstätten werden in Grabfeldern eingerichtet.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten.

§ 17 Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Belegungsflächen des Friedhofs, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich beigesetzt werden. Sie dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namentlichen Beisetzung von Urnen. Die Urnengemeinschaftsgrabstätten werden durch die Stadt als Friedhofsträger angelegt und unterhalten.
- (2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Nutzungsrecht an jeweils einer Grabstelle für **25 Jahre**. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Der Nutzungsberechtigte erwirbt eine Namenstafel/Inschrift auf welcher der Name der/des Verstorbenen sowie das Datum des Todes eingraviert werden. Schriftart und Schriftgröße werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Namenstafel/Inschrift wird durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung an dem Grabstein der Urnengemeinschaftsgrabstätte dauerhaft angebracht. Andere als die vom Friedhofsträger zu erwerbenden Namenstafeln/Inschriften sind nicht zulässig.
- (4) Auf der befestigten Fläche vor den Urnengemeinschaftsgrabstätten dürfen bei Trauerfeiern Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den Nutzungsberechtigten spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Trauerfeier zu entfernen.
- (5) Die Angehörigen dürfen bei der Beisetzung der Urne anwesend sein. Das Urnenfeld darf durch die Angehörigen nicht betreten werden.

§ 18 Anonyme Urnenwiese

- (1) Die anonymen Urnenwiesen werden durch die Stadt als Friedhofsträger angelegt und unterhalten.
- (2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Nutzungsrecht an jeweils einer Grabstelle für **25 Jahre**. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Auf den befestigten Flächen vor den anonymen Urnenwiesen dürfen nach Trauerfeiern Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den Nutzungsberechtigten spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Trauerfeier zu entfernen.
- (4) Die Angehörigen dürfen bei der Beisetzung der Urne nicht anwesend sein.

§ 19 Urnenstelen

- (1) Urnenstelen dienen der oberirdischen Beisetzung von Ascheurnen. Die Urnenstelen werden durch die Stadt als Friedhofsträger erstellt und unterhalten. Die Urnenstelen sind durch ihre Gestaltung von den sonstigen Anlagen der Friedhöfe abgegrenzt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Nutzungsrecht an jeweils einer Nische der Urnenstele für **25 Jahre**. Jede Nische darf mit bis zu 3 Ascheurnen belegt werden. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist möglich. Im Falle einer weiteren Beisetzung ist es mindestens für die Dauer der Ruhefrist der/des Bestattenden nachzuerwerben.
- (3) Der Nutzungsberechtigte erwirbt eine steinerne Abdeckplatte, auf welcher der Name der/des Verstorbenen sowie das Datum des Todes eingraviert werden. Schriftart und Schriftgröße werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Abdeckplatte wird durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung auf der jeweiligen Urnenstele dauerhaft befestigt. Andere als die vom Friedhofsträger zu erwerbenden Abdeckplatten sind nicht zulässig.
- (4) Auf der befestigten Fläche vor den Urnenstelen dürfen bei Trauerfeiern Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den Nutzungsberechtigten spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Trauerfeier zu entfernen. Für das Nutzungsrecht wird eine Graburkunde erteilt.
- (5) Die Angehörigen dürfen bei der Beisetzung der Urne anwesend sein.

§ 20 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen ausschließlich der Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Abteilungen

- mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**
- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.

§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden. Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe **0,14 m**; ab 1,01 m bis 1,20 m Höhe **0,16 m**. Höhere Grabsteine bedürfen einer Ausnahmegenehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Eine Abdeckung der Grabstätte durch liegende Grabsteine ist zulässig.
- (3) Einfassungen aus Stein dürfen bei allen Grabarten mit einer Mindeststärke von **8 cm** erstellt werden; bei Urnengräbern ist eine Mindeststärke von **5 cm** einzuhalten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit/Verkehrssicherheit erforderlich ist.
- (5) An Grabmalen und sonstigem Grabzubehör dürfen unauffällige Firmenzeichen eine Größe von 8 cm x 5 cm nicht übersteigen.

(6) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften für vertretbar hält, kann er abweichend von der Vorschrift Abs. (2) bis (5) auch sonstige bauliche Anlagen im Einzelfall zulassen (schriftlicher Antrag und Bestätigung sind erforderlich).

§ 23

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

(1) Auf **Grabstätten für Erdbestattungen** sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Auf **Reihengrabstätten (Kindergräbern)**

für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

1. stehende Grabmale:
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,80 m;
2. liegende Grabmale:
Breite bis 0,80 m, Höchstlänge 1,20 m

b) Auf **Reihengrabstätten**

für Verstorbene über 5 Jahren:

1. stehende Grabmale:
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 1,00 m
2. liegende Grabmale:
Breite bis 1,00 m, Höchstlänge 2,20 m,

c) Auf **Wahlgrabstätten:**

1. stehende Grabmale:
 - bei einstelligen Wahlgrabstätten:
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,90 m
 - bei zweistelligen Wahlgräbern sind folgende Maße zulässig:
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 2,00 m,
2. liegende Grabmale:
 - bei einstelligen Grabstätten:
Breite bis 0,90 m, Länge bis 2,20 m,
 - bei zweistelligen Grabstätten:
Breite bis 2,20 m, Länge bis 2,20 m

(2) Auf **Urnengrabstätten** sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Auf **Urnenreihengrabstätten:**

1. stehende Grabmale:
Grundriss bis 1,00 m x 0,80 m, Höhe bis 0,90 m
2. liegende Grabmale:
Grundriss bis 1,00 m x 0,80 m

b) Auf **Urnenwahlgrabstätten:**

1. stehende Grabmale:
 - Bei einstelligen Urnenwahlgrabstätten
Grundriss bis 1,00 m x 0,90 m, Höhe bis 0,90 m
 - Bei zweistelligen Urnenwahlgrabstätten
Grundriss bis 1,40 m x 1,60 m, Höhe bis 0,90 m
2. liegende Grabmale:
 - bei einstelligen Urnenwahlgräbern
Grundriss bis 1,00 m x 0,90 m
 - bei zweistelligen Urnenwahlgrabstätten
Grundriss bis 1,40 m x 1,60 m

(3) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 20 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 2 im Einzelfall zulassen. Er kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage besondere Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 24

Genehmigung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind mit Ausnahme von Absatz 6 genehmigungspflichtig. Dies gilt nicht für das Anbringen einer neuen Inschrift.

(2) Der Antragsteller hat bei allen Grabstätten die Graburkunde vorzulegen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind in besonderen Fällen Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen oder Modelle beizubringen.

(3) Bei der ergänzenden Anbringung eines QR-Codes muss auf dem Grabmalantrag bestätigt werden, dass der Antragsteller für

den Inhalt verantwortlich ist und dies für die Dauer der Ruhezeit bleibt.

(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung errichtet worden ist.

(6) Nicht genehmigungspflichtig sind provisorische Grabmale als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze mit einer Größe bis zu 0,50 m Breite und 0,90 m Höhe; diese dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(7) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und bauliche Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Ist die/die Berechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(8) Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen und vorläufig einlagern. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 25

Anlieferung

1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

2) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

§ 26

Standicherheit von Grabmalen

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks "Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen - TA Grabmal" in der jeweils geltenden Fassung oder der „Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern“ in der jeweils geltenden Fassung so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 24. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 22 und 23.

§ 27

Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind in der Regel jährlich zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Verantwortlich ist insoweit bei allen Grabstätten der Inhaber der Graburkunde.

(2) Wird eine Gefährdung der Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon festgestellt, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen

zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflichtversäumnisse nach den Absätzen 1 und 2 verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 28 Entfernung

(1) **Vor** Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen und baulichen Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) **Nach** Ablauf der Nutzungszeit bei Grabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des ehemals Berechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29 Herrichtung und Instandhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 ff. hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst herrichten und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Entsprechendes gilt auch für anteilige Flächen an anonymen Urnenwiesen und Urnengemeinschaftsgrabstätten. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

(7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht

verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 30 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 29 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen lassen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

(3) Der Nutzungsberechtigte nach § 29 Absatz 3 ist in den Aufforderungen auf die für ihn maßgeblichen Konsequenzen nach Absatz 1 und im Entziehungsbescheid auf die Folgen des § 28 Absatz 2 hinzuweisen.

VIII. Trauerfeiern

§ 31 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhallen), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 33 Haftung

Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Stadt für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt,

4. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,
 5. lärmt, spielt oder lagert
 6. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
 7. Druckschriften verteilt,
 8. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 9. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 10. Tiere mitbringt, ausgenommen Behindertenbegleithunde,
- d) entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- e) entgegen § 7 einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof nachgeht,
- f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung nach § 12 Abs. 2 vornimmt,
- g) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nach § 22 und § 23 nicht einhält,
- h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung nach § 24 errichtet oder verändert,
- i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach § 28 Abs. 1 entfernt,
- j) Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabausstattungen entgegen den §§ 26 und 27 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
- k) Chemische Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel entgegen § 29 Abs. 7 verwendet,
- l) Grabstätten entgegen den § 29 Abs. 8 bepflanzt,
- m) Grabstätten nach § 30 vernachlässigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Schwarzatal verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten

die Friedhofssatzung der Stadt Oberweißbach vom 22.11.2013, die Friedhofssatzung der Gemeinde Meuselbach-Schwarzmulde vom 10.02.2014 und

die Friedhofssatzung der Gemeinde Mellenbach-Glasbach vom 15.05.2017 außer Kraft.

Schwarzatal, den 02.12.2020

Stadt Schwarzatal

gez. Kräupner
Bürgermeisterin

- Siegel -

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schwarzatal schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 12/ 50. Woche (02. Jahrgang) vom 11.12.2020.

Amtliche Mitteilung

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schwarzatal

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.11.2020 mit Beschluss-Nr.: 089-11/2020 die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schwarzatal, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 13.11.2020 wurde der o. g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 17.11.2020 (Az.: 093.020:05_039_113(20)1-03/sege)

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schwarzatal öffentlich bekanntgemacht.

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schwarzatal

Der Stadtrat der Stadt Schwarzatal hat in seiner Sitzung vom 12.11.2020 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), und des § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Schwarzatal vom 02.12.2020, folgende Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Schwarzatal beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Schwarzatal werden die Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:

- a) Bei Erstbestattungen
 1. Der Ehegatte
 2. Der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
 3. Die Kinder
 4. Die Eltern
 5. Die Geschwister
 6. Die Enkelkinder
 7. Die Großeltern
 8. Die Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 9. Die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben
- Kommen mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren vor, Beauftragte gehen den Angehörigen vor.
- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller
- c) Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Die Gebührenschild ist in jedem Falle zu tragen

- a) vom Antragsteller
- b) von derjenigen Person, die sich der Stadt Schwarzatal gegenüber schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme von Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4**Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. 1 S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. S. 1328) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131) in der jeweils gültigen Fassung.

II Gebühren**§ 5****Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle**

(1) Für die Benutzung der Trauerhalle einschließlich Vor- und Nachbereitungs- sowie Reinigungsarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| a) Trauerhalle Oberweißbach | |
| Nutzung je Trauerfeier | 125,00 Euro |
| Heizung der Trauerhalle bei Bedarf | 50,00 Euro |
| b) Trauerhalle Mellenbach | |
| Nutzung je Trauerfeier | 95,00 Euro |
| Heizung der Trauerhalle bei Bedarf | 30,00 Euro |

§ 6**Bestattungs- und Beisetzungsgebühr**

(1) Erdbestattungen werden durch den Bauhof nicht vorgenommen.

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| (2) Urnenbestattung in Urnengrabstätten
Urnengemeinschaftsgrabstätten,
anonyme Urnenwiese und
Beisetzung von Urnen in Erdgrabstätten | 85,00 Euro |
| (3) Urnenbestattungen in die Urnenstele | 60,00 Euro |

§ 7**Gebühren für Grabräumung**

(1) Für die Räumung einer Grabstätte (Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterial, Einfassungen und Gewächsen) nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-----------------------------------------|-------------|
| a) Reihengrabstätte | 160,00 Euro |
| b) Kinderreihengrabstätte (bis 5 Jahre) | 85,00 Euro |
| c) Wahlgrab 1-stellig | 160,00 Euro |
| d) Wahlgrab 2-stellig | 250,00 Euro |
| e) Urnenreihengrab | 90,00 Euro |
| f) Urnenwahlgrab 1-stellig | 90,00 Euro |
| g) Urnenwahlgrab 2-stellig | 125,00 Euro |

(2) Für die Entfernung einer Urne (Aufgraben und Verschließen der Grabstätte) wird eine Gebühr von 20 Euro je Urne erhoben.

§ 8**Grabnutzungs- und Grabverlängerungsgebühr**

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|--------------------------------------------------------------------------|-------------|--------------|
| a) Reihengrab | 180,00 Euro | für 20 Jahre |
| b) Kinderreihengrabstätte (bis 5 Jahre) | 60,00 Euro | für 20 Jahre |
| c) Wahlgrab 1-stellig | 450,00 Euro | für 25 Jahre |
| d) Wahlgrab 2-stellig | 875,00 Euro | für 25 Jahre |
| e) Urnenreihengrab | 90,00 Euro | für 20 Jahre |
| f) Urnenwahlgrab 1-stellig | 325,00 Euro | für 25 Jahre |
| g) Urnenwahlgrab 2-stellig | 450,00 Euro | für 25 Jahre |
| h) Anonyme Urnenwiese | 220,00 Euro | für 25 Jahre |
| i) Urnengemeinschaftsgrabstätte | 400,00 Euro | für 25 Jahre |
| zuzüglich Kosten des Namenschildes/
der Inschrift lt. Preis Steinmetz | | |
| j) Urnenfach in Urnenstele | 935,00 Euro | für 25 Jahre |

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--------------------------------|-----------------|
| a) Reihengrab | 9,00 Euro/Jahr |
| b) Kinderreihengrab | 3,00 Euro/Jahr |
| c) Wahlgrab 1-stellig | 18,00 Euro/Jahr |
| d) Wahlgrab 2-stellig | 35,00 Euro/Jahr |
| e) Urnenreihengrab | 4,50 Euro/Jahr |
| f) Urnenwahlgrab 1-stellig | 13,00 Euro/Jahr |
| g) Urnenwahlgrab 2-stellig | 18,00 Euro/Jahr |
| h) Urnenfach in der Urnenstele | 35,00 Euro/Jahr |

§ 9**Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beinhaltet anteilig den Wasserverbrauch, Grünschnitt, Laubentsorgung, Müllentsorgung sowie eine jährliche Standsicherheitsprüfung. Die Gebühr beträgt 12,00 Euro/Jahr. Für ein Grab, das nach bisheriger Satzung keine Friedhofsunterhaltungsgebühr zu zahlen hatte, gilt diese Regelung bis zum Ende der nach bisheriger Satzung bezahlten Nutzungszeit.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald vom 01.07.2015, die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle vom 20.11.2001 und die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mellenbach-Glasbach vom 13.09.2013 außer Kraft.

Schwarzatal, den 02.12.2020

Stadt Schwarzatal

- Siegel -

gez. Kräupner
Bürgermeisterin

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schwarzatal schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 12/ 50. Woche (02. Jahrgang) vom 11.12.2020.

Amtliche Mitteilung**zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Landgemeinde Stadt Schwarzatal (Straßenausbaubeitragsatzung)**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.11.2020 mit Beschluss-Nr.: 095-11/2020 die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Landgemeinde Stadt Schwarzatal (Straßenausbaubeitragsatzung), mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 13.11.2020 wurde der o. g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 17.11.2020 (Az.: 093.020:05_020_113(20)1-03/sege)

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Landgemeinde Stadt Schwarzatal (Straßenausbaubeitragsatzung) öffentlich bekanntgemacht.

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Landgemeinde Stadt Schwarzatal (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 227, 278) sowie der §§ 2 und 7 des Thüringer

Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt die Landgemeinde Stadt Schwarzatal folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Beitrages

(1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der/an den erschlossenen Grundstücke/n erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Landgemeinde Stadt Schwarzatal Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind und soweit die sachlichen Beitragspflichten bis spätestens 31. Dezember 2018 entstanden sind. Sofern die sachlichen Beitragspflichten für die in Satz 1 genannten Maßnahmen erst nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind, werden keine Beiträge nach dieser Satzung erhoben. Beiträge für Maßnahmen nach Satz 1, bei denen die sachlichen Beitragspflichten nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind und die bereits gezahlt worden sind, werden von der Stadt Schwarzatal auf Antrag an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurückgezahlt (§ 21 b Abs. 3 ThürKAG). Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch bleibt unberührt.

(2) Zu den Erschließungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, selbständigen Grünanlagen und Kinderspielplätze, sofern diese Anlagen in der Baulast der Gemeinde stehen. Für Wirtschaftswege und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.

(3) Für die Informationspflichten gelten die Bestimmungen des § 13 ThürKAG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) unselbständigen Grünanlagen.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen. (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Absatz 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	65 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	65 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	65 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (**Haupterschließungsstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	55 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (**Hauptverkehrsstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25 %

Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	25 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	40 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %

(*) = Die in den Ziffern 1 bis 3 unter „I“ genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, in den sonstigen Baugebieten gelten die unter „II“ genannten anrechenbaren Breiten.

Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Bei den in Absatz 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete; die in Absatz 3 Ziffern 1 bis 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne des Absatzes 5 gelten als

1. Fußgängergeschäftsstraßen:

Straßen nach Absatz 3 Ziffern 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;

2. verkehrsberuhigte Bereiche:

als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;

3. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(8) Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 6 und 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
 - c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbe- reich,
 - d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von

in der Ortschaft Mellenbach-Glasbach	30 m
in der Ortschaft Meuselbach-Schwarzühle	35 m
in der Ortschaft Oberweißbach / Thür. Wald	40 m

 zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die einem gleichmäßigen Abstand von

in der Ortschaft Mellenbach-Glasbach	30 m
in der Ortschaft Meuselbach-Schwarzühle	35 m
in der Ortschaft Oberweißbach / Thür. Wald	40 m

 verläuft,
 - e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei erschlossenen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
- oder
- b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl abgerundet werden).

- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Absatz 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,0 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.
 - d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
 - e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
 - d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- (8) Für die Flächen nach § 5 Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils
so genutzt werden **0,5**
 2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,0167**
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland **0,0333**
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) **1,0**
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5**
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a),
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt **1,0** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. b),
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,3**

- mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, **1,3** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5,
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung **1,0** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a).

(9) Vollgeschosse sind alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.

Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Absatz 6 Buchstabe a) bis c) enthält.

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(11) Grundstücke an zwei oder mehreren Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden.

(12) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Absatz 11) gilt nicht für die in Absatz 10 Buchstaben a bis c bezeichneten Grundstücke.

§ 6

Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Absatz 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

(2) Für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).

(3) Die von einer Erschließungsanlage, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn

2. die Radwege
 3. die Gehwege
 4. die Parkflächen
 5. die Beleuchtung
 6. die Oberflächenentwässerung
 7. die unselbständigen Grünanlagen
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8

Vorauszahlungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

(3) Hatten die Gemeinde Mellenbach-Glasbach, die Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle oder die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Vorauszahlungen auf den Beitrag erhoben, den endgültigen Beitrag hingegen noch nicht festgesetzt, hebt die Stadt Schwarzatal – als Rechtsnachfolger der v.g. Gemeinden – auf Antrag diese Vorausleistungsbescheide ab dem 1. Januar 2021 auf und zahlt die Vorauszahlung an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurück (§ 21 b Abs. 4 Thür KAG). Satz 1 gilt nicht, wenn bis 31.12.2018 die sachliche Beitragspflicht entstanden ist.

§ 9

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 10

Fälligkeit

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 7) entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme, bei der Bildung von Erschließungseinheiten (§ 6 Absatz 2) mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Erschließungseinheit bildenden Straßen.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Sie findet Anwendung auch auf Baumaßnahmen, durch die Erschließungsanlagen nach In-Kraft-Treten des Kommunalabgabengesetzes, aber vor Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert worden sind. Gleichzeitig werden die Straßenausbaubeitragssatzungen der Gemeinde Mellenbach-Glasbach, der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle und der Stadt Oberweißbach / Thür. Wald außer Kraft gesetzt.

Schwarzatal, 21.11.2020
Stadt Schwarzatal
gez. Kathrin Kräupner
Bürgermeisterin

-Siegel-

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schwarzatal schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 12/ 50. Woche (02. Jahrgang) vom 11.12.2020.

Nichtamtlicher Teil

Stadt Schwarzatal

Mitteilungen

Dankeschön

Alle Weihnachtsmärkte und Kulturveranstaltungen, die für uns alle zur Vorweihnachtszeit dazugehören, werden in diesem Jahr leider nicht stattfinden. Trotzdem stimmen wir uns durch weihnachtliche Dekoration oder die Beleuchtung der Fenster und Häuser ein wenig auf Weihnachten ein.

Auch die beleuchteten Weihnachtsbäume in unseren Ortschaften - auf dem Dorfplatz in Mellenbach-Glasbach, im Park gegenüber der Gemeinde in Meuselbach und auf dem Marktplatz in Oberweißbach gehören dazu. Diese Bäume wurden auch in diesem Jahr wieder aufgestellt.



Ein herzliches Dankeschön an die Spender der Bäume:
Herrn Gunter Grimm in Mellenbach-Glasbach
Herrn Steffen Malessa in Meuselbach-Schwarzühle
sowie
Frau Helga Ehle in Oberweißbach.

Ein Dankeschön geht auch an die Firma Kfz-Service Unbehaun aus Oberweißbach für die technische und personelle Unterstützung, an die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und an die Mitarbeiter des Bauhofes.

Kathrin Kräupner
Bürgermeisterin

Einheimische unterstützen Einheimische

Stadt Schwarzatal unterstützt die Aktion „Fahrt nicht fort, kauft im Ort“

In diesem Jahr ist für alle Vieles anders und oft auch beschwerlicher.

Zum Glück können wir aber trotzdem Weihnachten feiern und unsere Lieben mit Geschenken erfreuen. Damit es jeder ein bisschen besser hat, rufen wir zu der Aktion „Fahrt nicht fort, kauft im Ort“. Sicher nichts Neues oder Weltbewegendes, aber wir möchten die Gewerbetreibenden hier in unserer Stadt unterstützen und Ihnen Anregungen geben, was Schönes geschenkt werden kann, wenn man nur genau hinschaut. Es gibt viele tolle Ideen in unserer Stadt. Also eine win-win- Aktion für Alle! Lassen Sie uns - mit Abstand - zusammenstehen.

Kathrin Kräupner
Bürgermeisterin

Fahrt nicht fort – kauft im Ort!

Händler Oberweißbach

Bauer, Ronald*	Deko aus Holz, selbst hergestellt
Berggasthaus Fröbelturm	Gutscheine, Fotokalender
Buchhandlung am Markt	Bücher, Deko, Kalender etc.
Bäckerei Peter Reichel	Stollen, Plätzchen etc.
Edeka	Präsentkörbe
Friseursalon Anke Neupert	Gutscheine
Fröbelapotheke	Kosmetika, Duftöle, Tees etc.
Fröbelhaus	Holzspielzeug, Naturkosmetik, Tee, Honig, Präsente
Fußpflege Viola Schmidt	Gutscheine
Garnverliebt Petra Hübner*	Verlaufsgarne, Strickwaren
Gasthaus zur Schenke	Gutscheine
Gasthaus Thüringer Hof	Gutscheine
Getränkemarkt	
Annette Burkhardt	Wein, Bier, Gutscheine
Glasboutique am Markt	Deko aus Glas und vieles mehr, Kosmetik
Habedank, Jörg und Martina, Am Wäldchen	Gedrechseltes und Getöpftes
Hofladen Naturfleisch	Weihnachtssalami, Präsentkörbe etc.
Imbiss am Fröbelturm	
Andreas Neupert	Wildfleisch, Salami, Knacker
Jeans Treff Monika Franke	Jeans, Shirts, Pullover etc.
Konstanzes Blumenstübchen	Gutscheine, Blumen etc.
Lichtenheldt Glas	Deko aus Glas und Keramik
Likörfabrik Trapp	Spirituosen, Präsente
Neubauer, Nicole	Stollen (Vorbestellung erbeten)
Neupert, Andreas	Münzen, Gold- und Silberbarren
Physiotherapie Silvia Lück	Gutscheine
Postkutsche	Deko, kleine Geschenkideen etc.
Wo(h)lgefühl Anita Neupert	Alpakawaren, Strick- und Nähwaren

*Zu erfragen bei Anita Neupert

Händler Mellenbach-Glasbach

Bergbahn/Bergbahnshop	Jahrestickets, Präsente
Gasthaus „Zum Panoramaweg“	Gutscheine
Lebensmittelmart Rossbach	Präsente, Gutscheine
Kosmetikstudio Möller	Kosmetikartikel, Gutscheine
Physiotherapie	
Mittleres Schwarzatal	Gutscheine

Händler Meuselbach-Schwarzühle

Bäckerei Lutz Leuthäuser	Backwaren, Gutscheine
Bestellshop Sandra Beyer	Süßwaren, Präsente, Bücher
Fleischerei Ulla Müller	Präsente, Gutscheine
Gasthaus „Zum Anker“	Gutscheine
Haarschneiderei	
Doreen Matz	Gutscheine, Haarpflegeprodukte
Hotel Waldfrieden	Gutscheine
Physiotherapie Fuchs	Gutscheine
Physiotherapie Meusel	Gutscheine
Salon Marleen	Gutscheine, Haarpflegeprodukte



Neuer Name für unsere Oberweißbacher Bergbahn

Der neue Name für unsere Oberweißbacher Bergbahn ist für die Bürger und Bürgerinnen sowie Gäste der Bergbahnregion eine sehr bittere Nachricht. Leider erfuhren wir von den Plänen der Geschäftsführung erst nachdem alles bereits beschlossen war. Den Namen „Thüringer Bergbahn“ hat man sich von einem Werbebüro einreden lassen, um mehr Fahrgäste auf die Bergbahn zu bekommen. Besonders die Oberweißbacher und Lichtenhainer sind davon enttäuscht, da Stadtrat, Fröbelstadt Marketing GmbH und Vereine eine lange Zusammenarbeit mit der OBS pflegten zum Vorteil der Region. Dass in den letzten Jahren die

Fahrgastzahlen sanken, liegt in keiner Weise an dem mittlerweile 97jährigen Traditionsnamen, sondern an der allgemeinen Tourismusentwicklung im Thüringer Wald. Fehlende Hotels, Pensionen und Gaststätten sind das Ergebnis einer falschen Weichenstellung in Thüringen in den 90er Jahren. Städtetourismus war die Strategie, der Thüringer Wald wurde vergessen. Wir sind nicht gegen neue Werbestrategien, jedoch müssen diese sinnvoll und durchdacht sein. Gerade im letzten Jahrzehnt haben die Touristiker und Gemeinden dem Schwarzatal mit Oberweißbacher Bergbahn, Friedrich Fröbel, Schloß Schwarzburg und Panoramaweg Schwarzatal wieder einen Markennamen verliehen. Besonders in den Monaten nach dem Lockdown haben sich Touristen an den Thüringer Wald erinnert und der Bergbahn steigende Fahrgastzahlen gebracht. Wir zweifeln an, dass der Name „Thüringer Bergbahn“ eine sinnvolle Werbung ist.

Die Oberweißbacher Bergbahn wurde nach dem 1. Weltkrieg als Gemeinschaftswerk der Gemeinden Oberweißbach, Lichtenhain, Cursdorf, Dessbach und deren Bürger erbaut. Heute kaum vorstellbar, was in dieser schweren Zeit mit Armut, Nachkriegsleid und Arbeitslosigkeit geleistet wurde. Mit Hacke und Schaufel wurde die Bergbahntrasse in den Berg gehauen. Mit Notgeldscheinen finanzierten die Bürger die Bahn mit, um sich eine bessere Zukunft zu schaffen, was auch durch die Entwicklung der Industrie und der Sommerfrische gelang. Die Bergbahn ist für uns ein Symbol was Bürger und Gemeinden zur Selbsthilfe geleistet haben. Auch dies unterstreicht die Geschmacklosigkeit dieser sinnlosen Umbenennung. Die finanziellen Aufwendungen des neuen Namens sind sicherlich erheblich. Wir hoffen nun, dass entsprechend der Aussage der Geschäftsführerin, der Name „Oberweißbacher Bergbahn“ an den Wagen und den Bahnhöfen erhalten bleibt.

Bernhard Schmidt, Ortschaftsbürgermeister

Ortschaft Oberweißbach

Vereine und Verbände

Männerchor Oberweißbach e.V.

Dankesworte und Grüße zum Fest

Von März bis September brachte das Jahr 2020 für unseren Chor und Verein durch die Kontaktbeschränkungsgebote und das Herunterfahren von Freizeitangeboten und -veranstaltungen infolge der Corona-Sonderverordnungen das Aus für alle Probenveranstaltungen, Feiern und geplanten öffentlichen Auftritte.



Das war selbstverständlich auch für uns als Chor ein schmerzhafter Einschnitt - zumal damit die geplanten und bereits vorbereiteten Feierlichkeiten zum 160-jährigen Bestehen des Chores und zur 650 Jahr-Feier des Heimatortes ersatzlos gestrichen werden mussten. Dabei war die Hoffnung über den Sommer tatsächlich groß, schnell in eine neue bzw. gewohnte Normalität wechseln zu können. So begannen wir im September wieder mit der Probenarbeit und konnten auch den Festgottesdienst in der Hoffnungskirche zur Feier der Jubelkonfirmationen erfolgreich umrahmen. Jedoch machte im Oktober die hereinbrechende 2. Corona-Welle alle weiteren Vorhaben zunichte, was für uns als Chor bedeutete, erneut auf das gemeinsame Singen und das Miteinander verzichten zu müssen.

Darüber sind wir traurig, aber wir wissen auch, dass wir unsere Leidenschaft für das Singen nur in Sicherheit und bei bester Gesundheit ausleben können.

Und darauf hoffen wir im kommenden Jahr, in dem -neben dem nachträglichen Begehen des 160. Vereinsjubiläums - auch die 30-jährige Partnerschaft mit unseren Sangesfreunden vom MGV „Eintracht 1878 Thurn e.V.“ gefeiert werden soll.

Zum Jahresausklang gilt der Dank den Vorstandsmitgliedern, den Sängern und Chorleiter Klaus Schwabe für die geleistete Arbeit und stete Einsatzbereitschaft, trotz Corona!

Bedanken möchte sich der Chor zudem für die tatkräftige Unterstützung aller Einwohner und Freunde des Chorgesanges bei der von der VB Gera-Jena-RU und der OTZ initiierten Wahl zum „Verein des Monats“: Im April konnte der MCO bekanntlich diese Ehrung in Empfang nehmen. Das bedeutet eine große Wertschätzung für unsere Arbeit als Chor und Verein, die uns mit Stolz erfüllt.

Dank gilt auch für die finanzielle Unterstützung sowie die Ehrung des Chores mit der Ehrenamtskarte seitens des Landratsamtes SLF-RU sowie durch unsere treuen Sponsoren und Förderer, insbesondere Herrn Ewald Matz.

Ein herzlicher Gruß gilt dem Vorstand, den Sängern und dem Chorleiter des befreundeten MGV „Sängerbund“ aus Meura, mit dem der MCO seit Jahren erfolgreich zusammenarbeitet.

Der MCO wünscht sich auch im kommenden - hoffentlich Pandemiefreien - Jahr einen regen Zuspruch zu allen Proben und Auftritten des Chores und eine erfolgreiche Fortsetzung der Zusammenarbeit mit den befreundeten Chören aus Thurn und Meura.

Alle sangesfreudigen Männer aus Oberweißbach und der Region, Freunde und Förderer sind aufgerufen, den MCO auch weiterhin nach Möglichkeiten zu stärken und zu unterstützen und

- **bei den Probenabenden des Chores - in der Regel Freitags, 19.30 Uhr im Vereinsraum im Bürgerhaus am Markt (der Probenstart nach Corona wird rechtzeitig bekannt gegeben)**
- **oder bei den öffentlichen Auftritten des Chores vorbeizuschauen und sich selbst von der schönen Tradition des Chorgesanges sowie der kameradschaftlichen und geselligen Atmosphäre im Verein zu überzeugen.**

Allen Vereinsmitgliedern, Sponsoren und Vereinsförderern sowie Freunden des Chores nebst ihren Familien, allen Einwohnern von Oberweißbach und den Ortschaften der Stadt Schwarzatal sowie den anderen Mitgliedsorten der VWG wünscht der MCO

*ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest,
einen guten Rutsch ins neue Jahr
sowie ein gesundes, erfolgreiches und
friedvolles 2021.*

Männerchor Oberweißbach e.V.
S. Ehrhardt
1. Vorstand



VdK Oberweißbach

Liebe Mitglieder des VdK-Ortsverbands Oberweißbach,

da es uns wegen der Corona-Pandemie dieses Jahr nicht möglich ist, Ihnen persönlich ein schönes Weihnachtsfest und alles Gute fürs neue Jahr zu wünschen, grüßen wir Sie auf diesem Weg ganz herzlich. Wir sind froh und dankbar, dass Sie dem VdK auch 2020 treu geblieben sind, und hoffen, dass sie auch in den kommenden Jahren Teil unserer großen Gemeinschaft bleiben werden.

Für uns alle war das zu Ende gehende Jahr ein besonderes, und so, wie es aussieht, werden auch die kommenden Monate von der Pandemie geprägt sein. Vor allem diejenigen unter uns, die wegen einer Krankheit, einer Behinderung oder ihres Alters den Kontakt mit anderen Menschen nahezu vollständig meiden müssen, haben es zurzeit sehr schwer. Ihnen und allen anderen Mitgliedern wünschen wir nicht nur, dass sie gesund bleiben, sondern wir versichern Ihnen: Der VdK-Ortsverband Oberweißbach steht gerade jetzt fest an Ihrer Seite.

Wir wünschen Ihnen, Ihrer Familie und all Ihren Lieben **frohe Weihnachten und alles Gute im neuen Jahr, in erster Linie natürlich Gesundheit!**

Der Vorstand

Ortschaft Mellenbach-Glasbach

Mitteilungen

Bäume für das Freibad Mellenbach

Mächtige Erdhaufen waren am letzten Sonnabend im Oktober im Schwimmbad zu bewältigen. Immerhin, das Wetter meinte es gut mit den großen und kleinen Gärtnern, die gekommen waren, um fünf Dachplatanen zu pflanzen.



In einer Gemeinschaftsaktion von Schwimmbadförderverein, Kindertagesstätte „Traumzauberbaum“ sowie des AWO-Ortsvereins wurde bereits für den nächsten Sommer vorgearbeitet, um die Fläche am unteren Beckenrand sowie den Kinder-spielplatz mittels Bäumen zu beschatten.



Natürlich gab es für die fleißigen Helfer nach getaner Arbeit eine Bratwurst und das ein oder andere Getränk.

Wir bedanken uns ganz herzlich für die Unterstützung aller, die zum Setzen der Bäume gekommen waren; darüber hinaus bei Patrick Neumann aus Cursdorf für die unentgeltlichen Baggerarbeiten sowie die Firma Heinze Apothekenbau, die uns bereits mehrfach in diesem Jahr mit Tischlerarbeiten zur Seite stand. Das Projekt wurde von Marcus Hauke über den gesamten Zeitraum hinweg fachlich und handwerklich begleitet, er war es, der in entscheidendem Maße mit seinem grünen Daumen zum Gelingen beigetragen hat.

Das Beste daran: Das Projekt wurde seitens des Landratsamtes im Rahmen des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ mit finanziellen Fördermitteln zu 90 % unterstützt.

Manuela Köhler

im Namen des Vorstandes

des Schwimmbadfördervereins Mellenbach-Glasbach e.V.

Glückwunsch

Zur Wahl zum Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft Mellenbach-Glasbach gratuliere ich - auch im Namen des Stadtrates sowie des Ortschaftsrates der Ortschaft Mellenbach-Glasbach - Herrn Prof. Dr. Michael Gebhardt recht herzlich. Ich wünsche Herrn Prof. Dr. Gebhardt einen guten Start in sein neues Amt, Freude am Verwalten und Gestalten, nie nachlassende Tatkraft, gute Ideen, eine Portion Optimismus und Mut für die künftige Arbeit. Ich freue mich auf eine konstruktive und gute Zusammenarbeit zum Wohl der Ortschaft Mellenbach-Glasbach und der Landgemeinde Stadt Schwarzatal.

Kathrin Kräupner
Bürgermeisterin

Gemeinde Schwarzburg

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 06. Sitzung Gemeinderates der Gemeinde Schwarzburg am 17.11.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 027-06/2020 vom 17.11.2020

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 5. Sitzung des Gemeinderates vom 03.09.2020

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 028-06/2020 vom 17.11.2020

Vergabe eines Pachtvertrages - Objekt Jugendherberge

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 029-06/2020 vom 17.11.2020

Berufung eines Wahlleiters und eines stellv. Wahlleiters zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Schwarzburg am 25.04.2021

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 030-06/2020 vom 17.11.2020

Vergabe einer Bauleistung - Demontage Wellasbestplatten, Überdachung Bauhof Schwarzburg

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 031-06/2020 vom 17.11.2020

Vergabe einer Bauleistung - Überdachung Bauhof

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 032-06/2020 vom 17.11.2020

Vergabe einer Bauleistung - Renovierungsarbeiten einer Mietwohnung „Friedrich-Ebert-Platz 8, Maler- und Tapezierarbeiten

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Im nicht öffentlichen Teil wurden 1 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Heike Printz
Bürgermeisterin

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Freiwillige Feuerwehr Schwarzburg

„Wir sagen DANKE“

Immer noch überwältigt über die Großzügigkeit unserer Einwohner und unseren ortsansässigen Firmen, möchte sich die Freiwillige Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr für die Unterstützung und die zahlreichen Spenden bedanken.

Als wir unseren Spendenaufruf

“Wir brauchen euch, um euch zu helfen”

gestartet haben, haben wir nicht damit gerechnet so viel Zuspruch zu bekommen.

Mit Sachspenden, Dienstleistungen und einem Teil der finanziellen Unterstützung konnten wir unser in die Jahre gekommenes Gerätehaus renovieren. An dieser Stelle möchte ich mich auch nochmal bei den Kameraden und Kameradinnen bedanken, welche ihre Freizeit und ihren Urlaub geopfert haben, um die Renovierung durch zu führen.



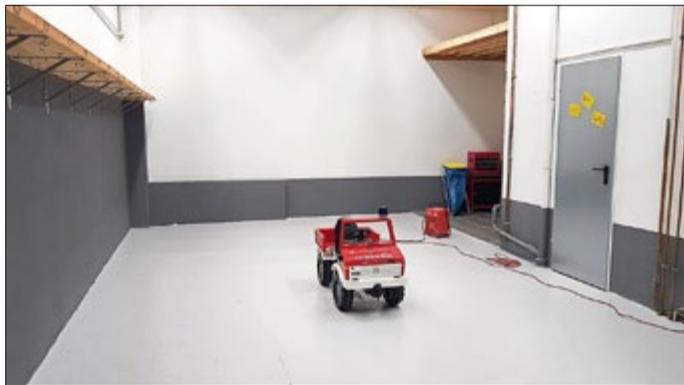
Wir haben einen neuen Anstrich bekommen, haben in Eigenleistung neue Spinde gebaut, den Werkstattbereich gefliest und dank der Unterstützung der Firma Elektro Schwarz und der WKH konnten Elektroinstallationen, die Heizkörper und Wasserleitungen erneuert werden.

Durch die Zimmerei Macheleidt wurde das Material für die Spinde bereitgestellt.



Gerade rechtzeitig fertig geworden mit der Renovierung, war es dann auch endlich soweit. Wir konnten unser neues Feuerwehrfahrzeug in Passau abholen, welches die Gemeinde über die Firma Magirus Lohr in Kainbach bei Graz für die Summe von 176.440,00 € gekauft hat. Das neue LF10, Baujahr 2013 auf einem IVECO Fahrgestell mit einem Wassertank von 2000 Liter ersetzt das in die Jahre gekommene TLF 16/25, Baujahr 1978.





Mit einem weinenden, aber auch lachendem Auge verabschieden wir hiermit unser altes TLF, welches wir auf den Namen „Fürst Günther“ getauft hatten und hoffen, dass uns unser neues LF (hier suchen wir noch einen Namen) genauso treue Dienste leistet.

Da es für unser altes Löschfahrzeug keine Ersatzteile mehr für ausstehende Reparaturen gibt und die Sicherheit der Kameraden im Einsatz auch nicht mehr gegeben war, war die Ersatzbeschaffung zwingend notwendig. Auf Grund der Bauweise des Alten TLF war es in den letzten Jahren nicht möglich, eine modernere Feuerwehrtechnische Ausrüstung zu beschaffen, da es keine Möglichkeit gab diese auf dem TLF ordnungsgemäß zu verlasten. Diesen Rückstau gilt es nun auf zu holen, da die Anforderungen an die Feuerwehren und deren Einsätze in den letzten Jahren stark angestiegen ist. So erlaubt es die moderne Ausstattung des LF10, sowie das passende Equipment auch mit wenigen Kameraden die Einsätze mit Erfolg ab zu arbeiten. Einen kleinen Teil neuer technischer Ausrüstung konnten wir bereits über die Gemeinde und einem kleinen Teil der Spenden beschaffen. Den Großteil der Spenden wollen wir mit Fördergeldern zusammen in weiteres neues Equipment investieren um dann für zukünftige Einsätze besser gerüstet zu sein.

Deshalb können wir uns gar nicht genug für die Unterstützung von ihnen bedanken. Eine Kette ist immer nur so stark wie ihr schwächstes Glied und jeder Bürger ist ein Kettenglied unserer Gemeinde. Somit wurde nicht nur die Feuerwehr unterstützt, sondern auch die Gemeinde, welche ja auch eine große Summe für die Anschaffung des neuen Feuerwehrautos aufgebracht hat. Natürlich sind wir weiterhin über jede Unterstützung dankbar.

Abschließend möchte ich mich im Namen der Freiwilligen Feuerwehr, unserer Jugendfeuerwehr und dem Feuerwehrverein in die Adventszeit verabschieden und wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern eine ruhige und besinnliche Weihnachtszeit, sowie einen guten Rutsch in das neue Jahr 2021.



Mit kameradschaftlichem Gruß
Christoph Otto
OBM FF Schwarzburg

Veranstaltungen

Fest zur 950-Jahrfeier wird auf 2022 verschoben

Liebe Schwarzburger und Schwarzburgerinnen,

die vergangenen Monate haben unser aller bisher gewohntes Leben einschneidend verändert. Wir alle wurden vor „unbekannte“ Herausforderungen gestellt, viele Veränderungen und Einschränkungen bestimmten unseren Alltag.

Aber gerade in diesen Zeiten zeigt sich, dass der Zusammenhalt und ein starkes Miteinander noch wichtiger geworden sind.

Viele traditionelle Höhepunkte und Veranstaltungen mussten in diesem Jahr ausfallen.

Wie allen bekannt, hat unserer Schwarzburg im kommenden Jahr sein großes Jubiläum - 950 Jahre.

Nach reiflicher Überlegung und mehreren Besprechungen vor dem Hintergrund der derzeitigen Entwicklung, haben der Gemeinderat und das Festkomitee die Entscheidung gefällt, unser großes Fest auf das Jahr 2022 zu verschieben. Die Feierlichkeiten sollen dann vom 14.07. bis 17.07.2022 stattfinden.

Wir alle hoffen, dass es uns dann wieder möglich sein wird, dieses Jubiläum würdig und unbeschwert zu begehen.

Gern können Sie sich einbringen, Ihre Ideen und Vorschläge für die Programmgestaltung nehmen wir sehr gern auf.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe
Ihre Heike Printz

Vereine und Verbände

Verein „Zur Erhaltung des Kultursaaes Schwarzburg,“ e.V.

So langsam neigt sich das Jahr wieder dem Ende entgegen.

Die Coronapandemie hat uns Allen in diesem Jahr sehr zu schaffen gemacht. Veranstaltungen konnten wir trotz der Pandemie (leider) nur vier, wenn auch kleiner wie bisher durchführen. (Hygienekonzepte lagen vom Verein vor).

Dies hat auch unseren Verein bei den Einnahmen, welche wir für das zu erhaltene Gebäude benötigen, geschädigt.

Trotz alledem mussten wir am Kultursaal einige große, aber auch kostenintensive Bau- und Instandhaltungsarbeiten durchführen. Dies betrifft die Dachgiebelseite über den Eingangsbereich, die gesamte Küche vom total verschlissenen Boden bis Malerarbeiten und Neuanschaffung der Ausstattung, Trockenlegung im Außenbereich, Neuverlegung der ebenfalls maroden Eingangsstufen, Freischnitt mit Einmulchen im Hangbereich. Über diese Maßnahmen hatten wir bereits in einer Ausgabe des Amtsblattes informiert.

Bei der Umsetzung der Arbeiten hatten wir große Unterstützung durch das ortsansässige Gewerbe und finanzielle Unterstützung aus der Bevölkerung des Ortes sowie dem Schwarzburgbund.

Dank gebührt auch den Vereinsmitgliedern, welche sich stets für die Erhaltung des historischen Gebäudes einsetzen!

Hierfür Allen recht herzlichen Dank, auch denen, welche bei den Arbeiten mit angepackt haben!

Leider konnten wir unsere Dankveranstaltung anlässlich unseres 20-jährigen Bestehens in diesem Jahr nicht feiern, diese werden wir (hoffentlich) im kommenden Jahr nachholen.

Zu diesem Anlass werden wir einen Film (schwarz-weiß) aus den vierziger Jahren über die Sommerfrische im Schwarzatal - Schwarzburg, Sitzendorf und Bergbahnregion, aus Privathand vorführen. Unter anderem ist auch der Kultursaal zu sehen, welcher damals bereits für die Sommerfrischler und die Einwohner von Bedeutung war.

Wir wünschen unseren Vereinsmitgliedern, Einwohnern, unserem ortsansässigen Gewerbe und Sponsoren ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr!

*Im tiefsten Tal
kann man schon das Licht am Horizont sehen.
Durchhalten. Lösungen finden. Hoffnung schöpfen.
Und am Ende: Aufatmen!*

Frank Otto - Der Vorstand -
Vereinsvorsitzender



Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinde Schwarzburg

*Siehe, dein König kommt zu dir,
ein Gerechter und ein Helfer*

Sacharja 9,9

GOTTESDIENSTE Schwarzburg

Do. 24. Dezember - Heiligabend
Christvesper mit Krippenspiel - Kultursaal Schwarzburg
(der Saal ist ungeheizt, bitte warm anziehen!)

14:00 Uhr

Do. 31. Dezember - Silvester 14:00 Uhr
 Andacht zum Jahresabschluss Talkirche Schwarzburg
 So. 24. Januar 2021 14:00 Uhr
 Talkirche Schwarzburg

Eine gesegnete Advents- und Weihnachtszeit wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

T: 036730 2 25 05 W: kirchspiel-doeschnitz.org
 M: kirchspiel-doeschnitz@macbay.de

Gemeinde Sitzendorf

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 05. Sitzung Gemeinderates der Gemeinde Sitzendorf am 06.05.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 013-05/2020 vom 06.05.2020
 Beratung und Beschlussfassung zur Nachtragshaushaltssatzung 2020, mit seinen Anlagen
Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

Beschluss Nr. 014-05/2020 vom 06.05.2020
 Beratung und Beschlussfassung zum Investitionsprogramm der Gemeinde Sitzendorf für die Jahre 2018-2023
Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

Martin Friedrich
 Bürgermeister

In der 08. Sitzung Gemeinderates der Gemeinde Sitzendorf am 03.11.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 040-08/2020 vom 03.11.2020
 Beratung und Beschlussfassung 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 041-08/2020 vom 03.11.2020
 Beratung und Beschlussfassung Investitionsprogramm zum 2. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2020

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 042-08/2020 vom 03.11.2020
 Beratung und Beschlussfassung PEFC-Zertifizierung

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 043-08/2020 vom 03.11.2020
 Aufhebungsbeschluss zur Beschlussnummer 019-06/2020

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 044-08/2020 vom 03.11.2020
 Beratung und Beschlussfassung „Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung der freiwilligen Feuerwehr...“

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Im nicht öffentlichen Teil wurden 1 Beschluss gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Martin Friedrich
 Bürgermeister

Amtliche Mitteilung

zur 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sitzendorf für das Haushaltsjahr 2020

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.11.2020 mit Beschluss-Nr.: 40-08/2020 die 2. Änderungssatzung zur Haushaltssatzung 2020 (2. Nachtragshaushaltssatzung), den 2. Nachtragshaushaltsplan 2020 mit seinen Anlagen und mit Beschluss-Nr.: 41-08/2020 den dazugehörigen Finanzplan 2020 beschlossen. Mit Schreiben vom 04.11.2020 wurden die o. g. Beschlüsse dem Landratsamt Saalfeld - Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese genehmigte die genehmigungspflichtigen Bestandteile mit Bescheid vom 09.11.2020 (Az.: 093.902:51_084(20)_2-03/kdav) und würdigte die 2. Nachtragshaushaltssatzung im Übrigen.

Entsprechend der Vorschriften des § 60 in Verbindung mit § 57 Thüringer Kommunalordnung (ThüKO) sind Nachtragshaushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom 14.12.2020 bis 31.12.2020 zu den üblichen Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ in der Dienststelle Sitzendorf, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 104 und in der Dienststelle Stadt Schwarzatal OT Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal, Zimmer 8a zur Einsichtnahme aus.

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sitzendorf für das Haushaltsjahr 2020

Auf der Grundlage des § 60 i. V. m. § 55 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) erlässt die Gemeinde Sitzendorf die nachfolgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2020 wird hiermit festgesetzt.

Er ist in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen dargestellt:

im Verwaltungshaushalt von	1.162.830,00 €
erhöht um	129.470,00 €
auf	1.292.300,00 €
und	
im Vermögenshaushalt von	912.785,00 €
vermindert um	50.945,00 €
auf	861.840,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 74.840,00 € vorgesehen.

§ 3

-unverändert-

§ 4

-unverändert-

§ 5

-unverändert-

§ 6

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Sitzendorf, den 11.11.2020
 gez. Martin Friedrich
 Bürgermeister

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Sitzendorf schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nichtamtlicher Teil

Vereine und Verbände

Danke!

Dieses Jahr war wohl für alle eine ungekannte Herausforderung! Wir als Sitzendorfer Carneval Club e.V. konnten deshalb auch nicht wie gewohnt in unserem Element agieren. Wir sind ein Verein des Gemeinwohls und deshalb nicht nur fürs Feiern zuständig. Aber dieses Jahr war alles anders. Corona hatte und hat uns alle im Griff! Der Kinderfasching konnte noch normal über die „Narren-Bühne“ gezogen werden. Die Kleinen ließen sich allen Veranstaltern sei Dank, nicht vom Feiern abhalten. Unsere Zukunft ist in der Region zumindest in Bezug auf die 5. Jahreszeit sehr gut abgesichert. Ein Dank hierfür an die Veranstalter, Familien und Karnevalsfreunde aus Unterweißbach und Sitzendorf.

Dann ging es aber auch schon los: Lockdown, wohin man sah. Nichts war möglich. Trotz alledem hat sich der SCC bemüht, das Jahr so gut wie möglich, in all seinen Facetten zu gestalten, statt es nur zu verwalten.

Der speziellste Arbeitseinsatz in der Vereinsgeschichte (Pflastern des Schulweges) zählte genauso dazu wie die „Lockdown-Kirmesse“. Als Verein waren wir hier ebenso gefordert. Außergewöhnliche Ereignisse erfordern außergewöhnliche Maßnahmen! Die Kirmesse konnte nicht wie gewohnt stattfinden, aber der SCC wollte sie nun doch nicht untergehen lassen. Deshalb haben wir wenigstens eine Hauskirmesse nebst Wanderung für alle Mitglieder sowie ein ordentliches Ständchen organisiert. Zum Glück waren wir trotz der bestehenden Beschränkungen dazu in der Lage. Es wurde vom Großteil der Einwohner auch sehr gut angenommen. Hier muss man keinen Haushalt extra erwähnen. Alle haben „Alles“ gegeben! Auch hierfür ein herzliches Dankeschön an alle Beteiligten. Der SCC durfte es sich natürlich nicht nehmen lassen, nach dem Ständchen auch ein ordentliches, diesmal leider nur vereinsinternes Begräbnis folgen zu lassen. Hier war der Kirmespfarrer „Suggl von der Dorfesmitte“ wieder in seinem Element. Trotz Covid-19 fand er wieder Anekdoten aus dem Leben der Sitzendorfer, über die es sich zu schmunzeln, aber auch nachzudenken lohnte.

Das Jahr 2020 stand ja eigentlich ganz im Zeichen der 650-Jahrfeier. Wie der Bürgermeister Martin Friedrich bereits erwähnte, werden wir dieses Jubiläum nicht vergessen, sondern nur verschieben. Seien Sie, liebe Einwohner und Kirmesbegeisterte versichert, wir lassen es krachen, sobald wir wieder dürfen.

Wir als Verein sowie sicherlich alle Einwohner von Sitzendorf hoffen, dass wir so ein Jahr voller Einschränkungen nicht noch einmal erleben müssen. Vor allem aber hoffen wir, nicht nur als Verein, sondern jeder in seiner Eigenschaft als Mitglied, dass Sie, liebe Mitmenschen gesund durch diese schwere Zeit kommen.

Eine schöne Advents- und Weihnachtszeit sowie einen guten Start ins Jahr 2021 wünschen wir allen Kirmesverrückten und denen, die es noch werden wollen sowie allen Menschen, die wir auf diesem Wege erreichen können.

Der Sitzendorfer Carneval Club e.V.,
im Namen aller Mitwirkenden.
Bleiben Sie gesund!



Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinden Sitzendorf und Unterweißbach

*Siehe, dein König kommt zu dir,
ein Gerechter und ein Helfer*
GOTTESDIENSTE Sitzendorf

Sacharja 9,9

Do. 24. Dezember - Heiligabend	16:00 Uhr
Christvesper mit Krippenspiel Bergkirche Sitzendorf	
Do. 31. Dezember - Silvester	14:00 Uhr
Andacht zum Jahresabschluss Bergkirche Sitzendorf	

GOTTESDIENSTE Unterweißbach

So. 13. Dezember - Dritter Advent	17:00 Uhr
-----------------------------------	-----------

Gemeindesaal "Goldene Lichte"	
Do. 24. Dezember - Heiligabend	14:00 Uhr
Christvesper mit Krippenspiel im Freien	
Platz neben der "Goldenen Lichte"	
Sa. 26. Dezember - 2. Weihnachtstag	17:00 Uhr
Gemeindesaal "Goldene Lichte"	
Do. 31. Dezember - Silvester	16:00 Uhr
Andacht zum Jahresabschluss	
Gemeindesaal "Goldene Lichte"	
So. 10. Januar 2021	17:00 Uhr
Gemeindesaal "Goldene Lichte"	

*Eine gesegnete Advents- und Weihnachtszeit
wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel*

T: 036730 2 25 05 W: kirchspiel-doeschnitz.org
M: kirchspiel-doeschnitz@macbay.de

Gemeinde Unterweißbach

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 11. Sitzung des Gemeinderates Unterweißbach am 29.10.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 044-11/2020 vom 29.10.2020

Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 045-11/2020 vom 29.10.2020

Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung: Umstellung der jetzigen HQL-Straßenleuchten in LED-Leuchten des kompletten Ortsteils Neu-Leibis

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 1

Beschluss Nr. 046-11/2020 vom 29.10.2020

Beratung und Beschlussfassung über überplanmäßige Ausgabe beim Erwerb des Baumaschinentransportanhängers

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 047-11/2020 vom 29.10.2020

Beratung und Beschlussfassung zum Ankauf einer Teilfläche aus dem Flurstück Gemarkung Unterweißbach, Flur 1, Flurstück 385/8, ca. 98 m²

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

Steffen Günther
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil**Mitteilungen****Vermietung / Gewerbe
Gemeinde Unterweißbach**

wir möchten mit diesem Infoblatt über Leerstände von
Gewerbeflächen berichten und diese zur Vermietung anbieten

Kontakt Gemeinde - 0 36730 - 28 143
briefkasten@unterweissbach.de



Das Gewerbegebäude am Terrassenschwimmbad verfügt derzeit über 2 Gasträume und einen Imbiss bzw. Großküchenbereich. Perspektivisch möchten wir hier wieder eine Ganzjahresgastronomie ansiedeln. Interessenten dürfen das Objekt gern nach Absprache begutachten.

Wir freuen uns auf Ihren Kontakt



Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinden Sitzendorf und Unterweißbach

*Siehe, dein König kommt zu dir,
ein Gerechter und ein Helfer*

Sacharja 9,9

GOTTESDIENSTE Sitzendorf

Do. 24. Dezember - Heiligabend 16:00 Uhr
Christvesper mit Krippenspiel Bergkirche Sitzendorf
Do. 31. Dezember - Silvester 14:00 Uhr
Andacht zum Jahresabschluss Bergkirche Sitzendorf

GOTTESDIENSTE Unterweißbach

So. 13. Dezember - Dritter Advent 17:00 Uhr
Gemeindesaal "Goldene Lichte"
Do. 24. Dezember - Heiligabend 14:00 Uhr
Christvesper mit Krippenspiel im Freien
Platz neben der "Goldenen Lichte"
Sa. 26. Dezember - 2. Weihnachtstag 17:00 Uhr
Gemeindesaal "Goldene Lichte"
Do. 31. Dezember - Silvester 16:00 Uhr
Andacht zum Jahresabschluss
Gemeindesaal "Goldene Lichte"
So. 10. Januar 2021 17:00 Uhr
Gemeindesaal "Goldene Lichte"

*Eine gesegnete Advents- und Weihnachtszeit
wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel*

T: 036730 2 25 05 W: kirchspiel-doeschnitz.org

M: kirchspiel-doeschnitz@macbay.de

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 11.01.2021

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 22.01.2021